



SK A.I.

eine als „société anonyme“ (Aktiengesellschaft) eingetragene Investmentgesellschaft mit
variablen Kapital (SICAV), die dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Februar 2007
über spezialisierte Investmentfonds (fonds d'investissement spécialisés - FIS) in seiner
jeweils gültigen Fassung unterliegt

(das „Gesetz von 2007“)

EMISSIONSDOKUMENT

DEZEMBER 2017

*Zeichnungen erfolgen aufgrund des Emissionsdokumentes und des letzten
Jahresberichtes.*

HINWEIS FÜR DEN LESER

Der Leser wird darauf hingewiesen, dass dieses Emissionsdokument aus zwei Teilen besteht.

Der Hauptteil des Emissionsdokuments beschreibt den SICAV-SIF „**SK A.I.**“, (hiernach der „SIF“) und enthält die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Management- und Anlageparameter, die für den SIF und die dazu gehörenden Teilfonds gelten.

Im zweiten Teil des Emissionsdokuments findet der Leser im Anhang I besondere Ausführungen zu jedem der bestehenden aktiven Teilfonds, u.a. die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds sowie weitere spezifische Merkmale.

Anhang I ist integrierter Bestandteil des Emissionsdokuments und wird bei Änderungen an den Teilfonds regelmäßig aktualisiert.

Weitere Angaben finden Sie im Inhaltsverzeichnis auf Seite 3 des vorliegenden Emissionsdokumentes.

Eine Kopie des Emissionsdokuments, die jüngsten Jahresabschlüsse und die Satzungen erhalten Sie auf Anfrage unentgeltlich am eingetragenen Sitz des SIF.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	DER SIF UND SEINE PARTNER.....	4
2.	DEFINITIONEN UND ERLÄUTERUNGEN	7
3.	BESCHREIBUNG DES SIF/ UMBRELLA-STRUKTUR	9
4.	ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK	9
5.	RISIKOFAKTOREN.....	10
6.	VERWAHRSTELLE, ALTERNATIVER INVESTMENTMANAGER UND HAUPTVERWALTUNGSSTELLE.....	14
7.	ANLAGEVERWALTER / ANLAGEBERATER	19
8.	RISIKOMANAGEMENT -UND LIQUIDITÄTSMANAGEMENT	19
9.	LEVERAGE & EXPONIERUNGSBERECHNUNG.....	19
10.	INTERESSENKONFLIKTE.....	20
11.	KOSTEN.....	21
12.	AUSGABE VON AKTIEN UND RECHTE DER AKTIONÄRE	21
13.	ANTRAG AUF ZEICHNUNG ODER RÜCKNAHME VON AKTIEN	22
14.	ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN.....	23
15.	ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG.....	23
16.	NETTOINVENTARWERT	24
17.	BESTEUERUNG	26
18.	GESCHÄFTSJAHR.....	29
19.	GEPRÜFTE JAHRESBERICHTE.....	29
20.	AKTIONÄRSVERSAMMLUNG	29
21.	LIQUIDATION DES SIF BZW. EINES ODER MEHRERER TEILFONDS	30
22.	ZUSAMMENLEGUNG EINES ODER MEHRERER TEILFONDS.....	30
23.	GLEICHBEHANDLUNGSGRUNDSATZ, SIDE LETTER	30
24.	INFORMATION DER AKTIONÄRE	30
25.	ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND DURCHSETZUNG VON RECHTEN	31
26.	ANHANG I - AKTIVE TEILFONDS.....	32
27.	ANHANG II: INFORMATION FÜR INVESTOREN AUS DEUTSCHLAND.....	39

1. Der SIF und seine Partner

■ Informationen über den SIF

Name	SK A.I. , SIF-SICAV
Rechtsform	Investmentgesellschaft mit variablem Kapital - spezialisierter Investment fonds im Sinnes des Gesetzes von 2007 (société d'investissement à capital variable – fonds d'investissement spécialisé), in Form einer Aktiengesellschaft (société anonyme) mit verschiedenen Teilfonds.
Eingetragener Sitz	15 Avenue J.F. Kennedy L-1855 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Verwaltungsrat	Vorsitzender: Marc Wenda Stellvertretender Direktor FundPartner Solutions (Europe) S.A. 15 Avenue J.F. Kennedy L-1855 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
	Heinrich Adami CEO Pictet & Cie (Europe) S.A. – London Branch Stratton House, 5th Floor, 5 Stratton Street London W1J 8LA Vereinigtes Königreich
	Mike Kara Prokurist FundPartner Solutions (Europe) S.A. 15A Avenue J.F. Kennedy L-1855 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Handelsregisternummer Luxemburg	B 132830
Gründungsdatum	5. Oktober 2007
Datum der Veröffentlichung der Satzungen im <i>Mémorial</i>	22. November 2007
Mindestkapital	EUR 1.250.000
Währung der konsolidierten	EUR

Jahresrechnung

Jahresabschlussdatum

31. Mai eines jeden Jahres

■ Weitere beteiligte Stellen

AIFM	FundPartner Solutions (Europe) S.A. 15 Avenue J.F. Kennedy L-1855 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Anlageverwalter	Pictet & Cie 60, Route des Acacias 1211 Genève 73 Schweiz
Depotbank Verwahrstelle	Pictet & Cie (Europe) S.A. 15A, Avenue J.F. Kennedy L-1855 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Hauptverwaltungsstelle	FundPartner Solutions (Europe) S.A. 15 Avenue J.F. Kennedy L-1855 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Unabhängiger Abschlussprüfer	DELOITTE AUDIT S.à r.l. 560, rue de Neudorf L-2220 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg

2. Definitionen und Erläuterungen

Folgende Definitionen und Erläuterungen gelten für das gesamte Emissionsdokument.

AIF	Alternativer Investmentfonds.
AIFM	FundPartner Solutions (Europe) S.A. 15 Avenue J.F. Kennedy L 1855 Luxemburg als alternativer Investmentmanager.
AIFM Richtlinie	Die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010.
Aktien	Vom SIF ausgegebene Aktien, unabhängig davon, zu welchem Teilfonds sie gehören.
Aktionär	Ein eingetragener Aktionär.
Angaben zu Teilfonds	Die Bedeutung von Angaben zu Teilfonds wird in nachstehendem Absatz 3 „Beschreibung des SIF/Umbrella-Struktur“ detailliert.
Anlageberater	Die Bedeutung von Anlageberater wird in nachstehendem Absatz 7 „Anlageverwalter/Anlageberater“ detailliert.
Anlageverwalter	Die Bedeutung von Anlageverwalter wird in nachstehendem Absatz 7 „Anlageverwalter/Anlageberater“ detailliert.
CSSF	Die luxemburgische Aufsichtsbehörde, <i>Comission de Surveillance du Secteur Financier</i> .
CSSF-Rundschreiben 07/309	Das von der CSSF ausgegebene Rundschreiben 07/309 über die Risikostreuung im Zusammenhang mit spezialisierten Investmentfonds
Delegierte Verordnung	Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der AIFM Richtlinie 2011/61/EU im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Leverage, Transparenz und Beaufsichtigung.
Hauptverwaltungsstelle	FundPartner Solutions (Europe) S.A.
Geschäftstag	Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg Geschäfte tätigen.
Gesetz von 2007	Das luxemburgische Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds (SIF) in seiner jeweils gültigen Fassung.
Gesetz von 2013	Das luxemburgische Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, in seiner jeweils gültigen Fassung. Das Gesetz von 2013 setzt die AIFM-Richtlinie um.
KAGB	Das deutsche Kapitalanlagegesetzbuch.
Luxemburgisches Amtsblatt	<i>Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations</i> und <i>Recueil électronique des sociétés et associations</i> (RESA).
Nettoinventarwert oder NIW	Der Nettoinventarwert des SIF, eines Teilfonds bzw. einer Aktienklasse gemäß nachstehendem Absatz 14 „Nettoinventarwert“
OGA	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob er in einem Mitgliedstaat des EWR niedergelassen ist.
OGAW	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG, in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Qualifizierter Anleger	Gemäß Artikel 2 des Gesetzes von 2007 ist jeder institutionelle oder professionelle Anleger oder jeder andere Anleger, der folgende

Bedingungen erfüllt, ein „qualifizierter Anleger“:

- er hat schriftlich sein Einverständnis mit der Einordnung als qualifizierter Anleger erklärt, und
- er investiert ein Minimum von EUR 125.000 (oder den entsprechenden Wert in der Referenzwährung) in den SIF, oder
- er verfügt über eine Einstufung seitens eines Kreditinstituts im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG, einer Wertpapierfirma im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG oder einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2004/65/EG, die ihm bescheinigt, den Sachverstand, die Erfahrung und Kenntnis zu besitzen, um auf angemessene Weise eine Anlage in dem spezialisierten Investmentfonds einschätzen zu können.

Referenzwährung	Die Währung, auf die der SIF oder gegebenenfalls ein Teifonds lautet; als Referenzwährung des SIF gilt der EUR.
Satzung	Die Satzung des SIF.
SIF	Die Bedeutung von SIF wird in nachgehendem Absatz 3 „Beschreibung des SIF/Umbrella-Struktur“ detailliert.
Teifonds	Die Bedeutung von Teifonds wird in nachstehendem Absatz 3 „Beschreibung des SIF/Umbrella-Struktur“ detailliert.
Total Return Swaps	ein Derivatekontrakt im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt.
Unabhängiger Wirtschaftsprüfer	Deloitte Audit S.à r.l.
Verwahrstelle	Pictet & Cie (Europe) S.A.
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat des SIF
WFG	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, d.h. a) ein Pensionsgeschäft, (ii) ein Wertpapier- oder Warenleihgeschäft, (iii) ein Kauf-/Rückverkaufgeschäft oder ein Verkauf-/Rückkaufgeschäft, oder (iv) d) ein Lombardgeschäft im Sinne der WFG.
WFG Verordnung	Die Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

3. Beschreibung des SIF/ Umbrella-Struktur

Der spezialisierte Investmentfonds „SK A.I.“ (der „SIF“) wurde gemäß dem Gesetz von 2007 am 5. Oktober 2007 für unbestimmte Zeit im Großherzogtum Luxemburg unter dem Namen „SK Alternative Investments“ gegründet und am 23. Oktober 2007 lanciert. Der SIF ist eine *société d'investissement à capital variable* (Investmentgesellschaft mit variablem Aktienkapital – SICAV) in Form einer *société anonyme* (Aktiengesellschaft) bestehend aus verschiedenen Teilfonds.

Der SIF ist ein alternativer Investmentfonds (AIF) im Sinne des Gesetzes von 2013 und unterliegt der Aufsicht der CSSF.

Die Tatsache, dass der SIF bei der CSSF eingetragen ist, gilt unter keinen Umständen als Beurteilung der Qualität der Aktien oder als Empfehlung für den Erwerb von Aktien.

Umbrella-Struktur

Gemäß Art. 71 des Gesetzes von 2007 kann der SIF verschiedene Teilfonds errichten, die jeweils in einer von dem SIF unabhängigen Buchhaltung geführt werden. Die Anlagepolitik und übrigen Merkmale der Teilfonds werden in Anhang I detailliert.

Anlageziel, Anlagepolitik und Hauptmerkmale des/der zum Zeitpunkt der Errichtung des vorliegenden Emissionsdokuments bestehenden Teilfonds werden in dem „Datenblatt zum Teilfonds“ in Anhang I des Emissionsdokuments aufgeführt. Die Datenblätter der Teilfonds sind integrierter Bestandteil des vorliegenden Emissionsdokumentes. Wenn ein Teilfonds neu errichtet, verändert oder geschlossen wird, werden die Angaben zum Teilfonds im Anhang I entsprechend aktualisiert.

Der SIF bildet ein einziges Rechtssubjekt. Gegenüber Dritten, insbesondere Gläubigern des SIF, haftet jedoch jeder einzelne Teilfonds exklusiv für die ihm jeweils zuschreibbaren Verbindlichkeiten.

Gemäß der Satzung entspricht das Kapital des SIF immer der Summe der Nettoaktiva sämtlicher Teilfonds. Das Kapital des SIF besteht aus Namensaktien ohne Nennwert.

Aktienklassen

Gemäß Art. 10 der Satzung des SIF und dem Gesetz von 2007 kann der Verwaltungsrat innerhalb jedes Teilfonds die Ausgabe von Aktien verschiedener Klassen („Aktienklassen“) beschließen. Die Aktienklassen können sich unterscheiden in Bezug auf anzuwendende Provisionen, Mindestzeichnungsbeträge, Anlegertyp usw.

Die in den einzelnen Teilfonds zur Zeichnung aufliegenden Aktienklassen sind im Anhang I aufgeführt.

Anfangskapital und Mindestkapital

Der SIF wurde mit einem Anfangskapital in Form einer Kapitaleinlage von EUR 31.000 gegründet. Die Nettovermögenswerte zuzüglich einer eventuellen Aktienprämie darf nicht unter dem vom Gesetz von 2007 festgelegten Mindestbetrag liegen, d.h. dem Gegenwert von EUR 1.250.000 in der Referenzwährung des SIF. Dieser Mindestbetrag muss innerhalb der zwölf Monate erreicht werden, die der Zulassung des SIF durch die CSSF folgen.

4. Anlageziele und Anlagepolitik

Grundsätzlich besteht das Ziel des SIF darin, über seine Teilfonds eine breite Palette von Anlagen mit positiver Rendite und gleichzeitiger Risikokontrolle anzubieten. Die

Anlageziele, die Anlagepolitik und die spezifischen Merkmale der zur Zeichnung angebotenen Aktien in den einzelnen Teifonds sind in Anhang I enthalten.

Des Weiteren können in Anhang I für die einzelnen Teifonds spezifische Anlagebeschränkungen die dies in den Datenblättern der Teifonds vermerkt sein kann, können Teifonds Anlagebeschränkungen gemäß Anhang I unterliegen.

Soweit Teifonds berechtigt sind, in illiquide Anlagen oder Anlagen mit eingeschränkter Liquidität zu investieren, können Grenzen für diese illiquiden Anlagen in Anlage 1 jedes Teifonds festgelegt werden. Unter illiquiden oder weniger liquiden Anlagen sind Wertpapiere, Investmentfonds, Geldmarkt- oder Schuld papiere zu verstehen, die nicht an einer offiziellen oder anerkannten Börse notiert sind oder an einem regelmäßig handelnden geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, oder die an einer Börse gehandelt werden, welche nicht in absehbarer Zeit die Liquidität der meisten anderen Wertpapiermärkte bietet, oder für die möglicherweise kein verfügbarer Markt für die zeitnahe Auflösung dieser Anlagen besteht. Anlagen mit eingeschränkter Liquidität umfassen auch Anlagen, bei denen die Rückkauffrist länger ist als diejenige des Teifonds oder für die daher der Verkauf auf dem Markt nur mit hohen Verlusten auf ihren Nettoinventarwert möglich ist.

Im Falle der Verletzung eines Grenzwertes verlangt die vorliegende Anlagegrenze nicht den Verkauf von Vermögenswerten, wenn die Überschreitung der Grenze das Ergebnis einer Aufwärtsbewegung von Wertpapierpreisen ist, welche nach Tätigung der Investition auftritt. Es können jedoch keine weiteren illiquiden oder eingeschränkt liquiden Mittel erworben werden, bis die vorliegenden Anlagegrenzen wieder eingehalten werden können.

Sofern nichts in den jeweiligen Teifondsanhängen vorgesehen ist, macht der Fonds keinen Gebrauch von Total Return Swaps und WFG im Sinne der WFG Verordnung.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Anlagestrategie oder –politik sowie das Anlageziel und die Anlagebeschränkungen eines oder mehrerer Teifonds zu ändern, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der CSSF. In diesem Fall werden die Aktionäre des/r jeweiligen Teifonds vor dem Inkrafttreten der Änderungen informiert und ihnen das Recht gewährt, die Rücknahme ihrer Aktien ohne Rücknahmegebühren zu verlangen, oder wenn möglich die Aktien in Aktien derselben oder einer anderen Aktienklasse umzutauschen. Das Emissionsdokument wird aktualisiert, um die durch den Verwaltungsrat beschlossenen Änderungen widerzuspiegeln.

5. Risikofaktoren

■ Allgemeine Bemerkungen zu Risiken

Anlagen in Aktien sind mit Risiken verbunden. Diese Risiken umfassen oder sind *inter alia* verbunden mit Aktien- und Anleiherisiken, Währungsrisiko, Zinsrisiko, Kreditrisiko, Volatilitäts- und/oder Illiquiditätsrisiko, Einschränkungen in Bezug auf die Kapitalrückführung, Gegenparteirisiko und politischen Risiken bestimmter Märkte, namentlich in Schwellenländern. Jede dieser Risikoarten kann auch parallel zu anderen Risiken auftreten. Einige dieser Risikofaktoren werden nachstehend kurz beschrieben. Potenzielle Anleger müssen darüber hinaus über Erfahrung mit Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten vor dem Hintergrund der jeweiligen Anlagepolitik verfügen.

Anleger müssen sich der mit Aktienanlagen verbundenen Risiken vollumfänglich bewusst sein und ihre Rechts-, Steuer-, Finanzberater, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Berater beziehen, um umfassende Informationen über (i) die Eignung von Aktienanlagen angesichts ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und ihrer persönlichen Umstände, (ii) die Angaben im vorliegenden Emissionsdokument und (iii) die Anlagepolitik des betroffenen Teifonds (wie in den Datenblättern der Teifonds für jeden Teifonds beschrieben) einzuholen, bevor sie einen Anlageentscheid treffen.

Investments in die Teilfonds haben einerseits ein Potenzial für Kapitalgewinne und Renditen, andererseits muss aber unterstrichen werden, dass sie auch das Risiko von Kapitalverlusten mit sich bringen. Die Fondsaktien sind Instrumente, deren Wert von den Kursschwankungen der Aktien oder anderer Finanzaktiva bestimmt wird, die der Teilfonds besitzt. Im Vergleich zum Anfangswert kann der Wert der Fondsaktien also steigen oder sinken.

Es gibt keinerlei Garantie dafür, dass die mit der Anlagepolitik des Teilfonds verfolgten Ziele erreicht werden.

■ **Marktrisiko**

Es handelt sich um ein allgemeines Risiko, dem sämtliche Anlagekategorien unterliegen. Der Kursverlauf von übertragbaren Wertpapieren wird weitgehend durch den Trend an den Finanzmärkten und die wirtschaftliche Entwicklung der Emittenten bestimmt, die ihrerseits von der allgemeinen, internationalen Wirtschaftslage und dem wirtschaftlichen und politischen Umfeld der einzelnen Länder beeinflusst werden.

■ **Zinssatz**

Anleger müssen sich bewusst sein, dass Investments in die Aktien einem Zinsrisiko unterliegen können. Dieses Risiko besteht in möglichen Schwankungen der Zinssätze der Hauptwährungen jedes Wertpapiers oder sonstiger Finanzwerte im Teilfonds.

■ **Währungsrisiko**

In den Teilfonds, in denen Anlagen mit anderen Währungen als der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds möglich sind, kann der Wert der Investments Wechselkursschwankungen unterliegen.

■ **Kreditrisiko**

Anleger müssen sich vollumfänglich bewusst sein, dass derartige Investments mit Kreditrisiken verbunden sein können. Obligationen oder Schuldinstrumente sind mit einem an den Emittenten gebundenen Kreditrisiko behaftet, das anhand der Bewertung der Solvenz des Emittenten berechnet werden kann. Im Allgemeinen wird das Kreditrisiko von Obligationen oder Schuldverschreibungen mit tiefem Rating als höher beurteilt, da das Ausfallrisiko solcher Emittenten über jenem von Emittenten mit besserem Rating liegt. Kommt der Emittent von Obligationen oder Schuldinstrumenten in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, kann dies den Wert der Obligationen oder Schuldinstrumente (der auf Null sinken kann) und die Zahlungen für diese Obligationen oder Schuldverschreibungen (die ebenfalls auf Null sinken können) beeinflussen.

■ **Ausfallrisiko**

Neben den allgemeinen Trends an den Finanzmärkten können spezifische Veränderungen der Bedingungen der einzelnen Emittenten den Wert eines Investments beeinflussen. Auch eine sorgfältige Auswahl von Wertpapieren oder sonstigen Finanzwerten kann das Verlustrisiko infolge der Wertminderung der Vermögenswerte des Emittenten nicht ausschließen.

■ **Liquiditätsrisiko**

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmtes Instrument schwer verkauflich ist. Bei gewissen Wertpapieren oder sonstigen Finanzwerten, in die der SIF investieren kann, kann sich der Verkauf innerhalb des gewünschten Zeitraums, während gewisser Perioden oder an spezifischen Börsensegmenten als schwierig erweisen. Schließlich besteht auch ein Risiko, dass an engen Marktsegmenten gehandelte Aktien eine hohe Kursvolatilität aufweisen.

■ **Gegenparteirisiko**

Geht der SIF OTC-Kontrakte ein, könnte er Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit seiner Gegenparteien bzw. deren Fähigkeit, die Vertragsbedingungen

einzuhalten, ausgesetzt sein. Der SIF kann also Futures-, Options- und Devisenkontrakte eingehen oder weitere derivative Instrumente einsetzen (beispielsweise Swapkontrakte), bei denen er dem Risiko unterliegt, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen gemäß den Bedingungen des jeweiligen Kontrakts nicht einhält.

■ Risiken im Zusammenhang mit Investments in Schwellenmärkten

Zahlungseinstellungen und -ausfälle in Entwicklungsländern haben verschiedene Ursachen, beispielsweise politische Instabilität, schlechtes Finanzmanagement, fehlende Währungsreserven, Kapitalabflüsse aus dem betreffenden Land, interne Konflikte oder Mangel an politischem Willen, eingegangene Schulden vertragsgemäß zu bedienen.

Die Fähigkeit privater Emittenten, ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann durch dieselben Faktoren beeinträchtigt werden. Solche Emittenten sind ferner Auswirkungen von Verfügungen, Gesetzen und Bestimmungen der staatlichen Behörden unterworfen. Dabei kann es sich um Änderungen in der Währungskontrolle, von Gesetzen und Bestimmungen, Enteignungen und Nationalisierungen bzw. die Einführung oder die Erhöhung von Steuern wie der Quellenbesteuerung handeln.

Weitere entscheidende Faktoren sind Unsicherheit des rechtlichen Umfelds oder die Unfähigkeit genaue Eigentumsrechte festzulegen. Dazu kommen in diesen Ländern noch das Fehlen zuverlässiger Informationsquellen, der Compliance der Rechnungslegungsmethoden mit internationalen Standards und der finanziellen oder kommerziellen Kontrolle.

Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass derzeit Investments in Russland einem erhöhten Risiko in Bezug auf Eigentum und Verwahrung übertragbarer Wertpapiere unterliegen: Es ist marktüblich, dass die Verwahrung von Obligationen russischen Institutionen obliegt, die nicht immer über eine adäquate Versicherung für die Abdeckung von Verlustrisiken aufgrund von Diebstahl, Zerstörung oder dem Abhandenkommen verwahrter Instrumente verfügen.

■ Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Derivaten

Der Erwerb derivativer Finanzinstrumente birgt Risiken, welche die Performance beeinträchtigen können.

Derivative Finanzinstrumente sind gemäß der in den Datenblättern der einzelnen Teilfonds beschriebenen Anlagepolitik verfügbar. Diese Instrumente können nicht nur zu Absicherungszwecken oder für das effiziente Portfolio-Management eingesetzt werden, sondern auch integrierter Bestandteil der Investment-Strategie sein. Die Möglichkeit der Verwendung dieser Instrumente kann durch Marktbedingungen oder regulatorische Einschränkungen begrenzt sein. Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten beinhalten Investment-Risiken und Transaktionskosten, welche die Teilfonds nicht zu tragen hätten, wenn sie diese Instrumente nicht benutztten. Den Options-, Devisen-, Swap- und Futureskontrakten sowie den Optionen auf Futures inhärenten Risiken umfassen u.a. (a) die Abhängigkeit von korrekten Prognosen des Anlageverwalters in Bezug auf die Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisen; (b) die nicht perfekte Korrelation zwischen dem Options- und Futurespreis und Optionen auf Futures einerseits und den Kursschwankungen der Wertpapiere oder Währungen, die abgesichert werden, andererseits; (c) die Tatsache, dass sich die Fähigkeiten für die korrekte Verwendung dieser Instrumente nicht mit jenen decken, die für die Titelselektion in einem Portfolio erforderlich sind; (d) die möglicherweise fehlende Liquidität am Sekundärmarkt für jedliches Instrument zu jedem beliebigen Zeitpunkt; und (e) die Möglichkeit, dass ein Teilfonds ein Wertschriftenportfolio nicht zu einem sonst günstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen kann oder die Notwendigkeit, dass ein Teilfonds ein Wertschriftenportfolio zu einem ungünstigen Zeitpunkt verkaufen muss. Aufgrund der mit derivativen Finanzinstrumenten geschaffenen Hebelwirkung ist mit ihrer Verwendung ein zusätzliches Risiko verbunden. Leverage entsteht dann, wenn ein

im Vergleich zu der für den direkten Kauf des Basiswerts erforderlichen Summe bescheidener Betrag in den Erwerb von Derivaten investiert wird. Je höher die Hebelwirkung desto größer die Kursschwankung des derivativen Instruments im Falle von Preisfluktuationen des Basiswertes (im Verhältnis zum aufgrund der Bedingungen des Derivats berechneten Zeichnungspreises). Potenzial und Risiken von Derivaten steigen also mit zunehmender Hebelwirkung. Es gibt schließlich keine Garantie dafür, dass es gelingt, das durch die Verwendung dieser derivativen Finanzinstrumente angestrebte Ziel zu erreichen.

■ Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in Organismen für gemeinsame Anlagen („Zielfonds“)

Investitionen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (siehe auch in den einzelnen Datenblättern unter „Zielfonds“) können eine Vervielfachung der Gebühren und Aufwendungen, die dem Fonds in Rechnung gestellt werden, mit sich bringen, z.B. hinsichtlich der Aufwendungen für Gründung, Zulassung und Domizilierung, Zeichnungs-, Rücknahme-, oder Umtauschgebühren, Verwaltungs-, Verwahrstelle- und anderweitigen Gebühren für Dienstleistungen. Die Häufung dieser Kosten kann zu höheren Aufwendungen und Kosten führen, als wenn der SIF direkt investiert hätte. Ziel des SIF ist es jedoch, eine unangemessene Vervielfachung der von den Anlegern zu tragenden Kosten und Aufwendungen zu vermeiden.

Zudem muss der SIF sicherstellen, dass seine Portfolios von Zielfonds über ausreichende Liquiditätsmerkmale verfügen, um der Verpflichtung zur Rücknahme oder zum Rückkauf ihrer Anteile nachkommen zu können. Allerdings gibt es keine Garantie dafür, dass die Marktliquidität für solche Anlagen stets ausreichen wird, um Rücknahmeanträgen zum genauen Zeitpunkt ihres Eingangs stattgeben zu können. Ein Mangel an Liquidität kann sich auf die Liquidität der Anteile des SIF und den Wert seiner Anlagen auswirken.

Manche Zielfonds, in welche Teifonds des SIF investieren können, setzen zudem ihre eigenen Portfolios erheblichen Leverage-techniken aus und unterliegen keinerlei Beschränkungen in Bezug auf Kredite, die sie geben oder nehmen könnten. Der Gesamtwert der Positionen von solchen Zielfonds, könnte demnach den Nettoinventarwert des Teifonds übertreffen. Leverage erhöht zwar Gesamtvertragspotenzial eines Zielfonds, erhöht jedoch auch das Risiko von Verlusten. Etwaige durch einen Teifonds erlittene Verluste beschränken sich jedoch auf die in den jeweiligen Zielfonds investierten Beträge.

■ Risiken im Zusammenhang mit der Portfoliobewertung

Potentielle Investoren sollten beachten, dass das Portfolio der Teifonds aus Vermögenswerten verschiedener Art im Hinblick auf Region, Format der Finanzberichte, Referenzwährung, Grundsätze der Buchhaltung, Art und Liquidität der Wertpapiere, Kohärenz und Umfang von Daten besteht.

Ein Teil der vom Teifonds gehaltenen Vermögenswerte verfügen möglicherweise nicht über leicht verfügbare Preise und könnten schwer zu bewerten sein: Diese Anlagen sind möglicherweise nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt gehandelt. Daher ist die Bewertung des Portfolios und die Berechnung des Nettoinventarwertes ein komplexer Prozess, welcher unter bestimmten Umständen erfordert, dass der Teifonds bestimmte Annahmen vornimmt, um das gewünschte Ergebnis zu erhalten.

Wertpapiere, für die keine Kursnotierung erhältlich ist oder für die ein Preis gemäß vorgenanntem Absatz nicht ihren tatsächlichen Marktwert wiedergibt, werden umsichtig in gutem Glauben und auf Grundlage der voraussichtlichen Verkaufspreise gemäß dem Grundsatz von Treu und Glauben vom Verwaltungsrat berechnet. Daher wird der Teifonds eine konsistente, transparente und angemessene Bewertungsmethode anwenden.

Sofern diese Methode auf regelmäßigen Marktdaten sowie Bezugsgruppenvergleichen basiert, kann die Bewertung dieser Angaben des Teifonds je nach Schwankung dieser Daten fluktuieren. Darüber hinaus gibt es keine Garantie, dass die zum Zeitpunkt der Investition angewandte Bewertung zur Schaffung eines Geschäftswertes beitragen oder Renditen für Investoren zu schaffen kann.

■ Prognosen

Bei der Prüfung der im vorliegenden Dokument enthaltenen Prognosen müssen sich Anleger bewusst sein, dass diese auf Analysen beruhen. Obwohl die Prognosen Vergleichen unterzogen wurden und im Allgemeinen als kohärent gelten, beinhalten sie notwendigerweise einen gewissen Grad an Subjektivität. Es besteht keine Sicherheit, dass sich die Prognosen bewahrheiten.

6. Verwahrstelle, alternativer Investmentmanager und Hauptverwaltungsstelle

■ Verwahrstelle

Gemäß den Bedingungen einer mit Pictet & Cie (Europe) S.A. geschlossenen Vereinbarung wurde Letztere für unbestimmte Zeit als Verwahrstelle für die Vermögenswerte des SIFs bestellt. Diese Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Pictet & Cie (Europe) S.A. wurde als Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach luxemburgischem Recht am 3. November 1989 für eine unbestimmte Zeit gegründet. Das vollständig eingezahlte Kapital beträgt zum Datum dieses Emissiondokuments CHF 70,000,000.

Die Verwahrstelle übernimmt ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2013 und dem Verwahrstellenvertrag. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des SIF betraut. Alle Vermögenswerte, die in Verwahrung genommen werden können, sind in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten für den SIF in Bezug auf jeden Teifonds registriert. Finanzinstrumente, die in Übereinstimmung mit geltendem nationalen Recht nur direkt im Namen des SIF mit dem Emittenten selber oder mit ihren Bevollmächtigten, wie beispielsweise der Register- und Transferstelle, registriert sind, werden nicht in Verwahrung genommen. Für andere Vermögenswerte muss die Verwahrstelle das Eigentum des SIF an diesen Vermögenswerten in Bezug auf jeden Teifonds überprüfen und eine aktuelle Aufzeichnung jener Vermögenswerte führen, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der SIF Eigentümer ist.

Darüber hinaus stellt die Verwahrstelle sicher, dass die Cashflows des SIF ordnungsgemäß überwacht werden. Schließlich soll die Verwahrstelle die folgenden Überwachungspflichten wahrnehmen:

- sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Aufhebung von Aktien im Einklang mit dem geltenden luxemburgischen Recht und der Satzung stattfindet;
- sicherstellen, dass der Wert der Aktien in Übereinstimmung mit geltendem luxemburgischen Recht, der Satzung und den durch den AIFM festgelegten Bewertungsregeln des AIFM berechnet wird;
- die Weisungen des AIFM ausführen, soweit sie nicht im Konflikt mit dem geltenden luxemburgischen Recht und der Satzung stehen;
- sicherstellen, dass bei Transaktionen, mit Vermögenswerten des SIF der Gegenwert innerhalb der üblichen Frist an den SIF überwiesen wird;
- sicherstellen, dass die Erträge des SIF im Übereinstimmung mit geltendem luxemburgischen Recht und der Satzung verwendet werden.

Der Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den SIF durchzuführen, die Interessenkonflikte zwischen dem SIF, dem AIFM, den Aktionären und ihr selbst

verursachen können, sofern nicht die Verwahrstelle eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben von ihren potentiell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen hat und die möglichen Interessenkonflikte angemessen ermittelt, gesteuert, beobachtet und gegenüber den Aktionären offengelegt werden.

Die Verwahrstelle darf die Verwahrung der Vermögenswerte im Einklang mit den Regeln des Gesetzes von 2013 und des Verwahrstellenvertrags an Dritte delegieren. Insbesondere müssen diese Dritten für die Verwahrung von Finanzinstrumenten einer wirksamen Regulierung und Aufsicht unterstehen (einschließlich Mindestkapitalanforderungen, Überwachung in der betreffenden Jurisdiktion und einer regelmäßigen externen Wirtschaftsprüfung). Die Identität der jeweiligen Dritten ist auf Anfrage bei dem AIFM, dem SIF oder der Verwahrstelle erhältlich. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt durch die Delegation an Dritte unberührt. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Verwahrstellenvertrages ist die Verwahrung der Vermögenswerte durch Wertpapierliefer- und Abrechnungssysteme nicht als Beauftragung mit Verwahrfunktionen anzusehen.

Wenn laut den Rechtsvorschriften eines Drittlandes vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer lokalen Einrichtung verwahrt werden müssen und es keine lokalen Einrichtungen gibt, welche den Anforderungen des Gesetzes von 2013 betreffend der Beauftragung von Verwaltungsfunktionen genügen, darf der SIF oder der AIFM im Namen des SIF die Verwahrstelle schriftlich von ihrer Haftung in Bezug auf die Verwahrung von Finanzinstrumenten insoweit befreien, als die Verwahrstelle durch SIF oder durch den AIFM im Namen des SIF beauftragt wurde, diese lokale Einrichtung mit der Verwahrung dieser Finanzinstrumente zu beauftragen, und unter der Bedingung, dass die Bestimmungen des Gesetzes von 2013 eingehalten werden. Gegebenenfalls sind Informationen über diese Beauftragungen und die Umstände, welche diese Beauftragung rechtfertigen, wie gesetzliche Einschränkungen im Gesetz des betreffenden Drittlandes, auf Anfrage bei dem AIFM, dem SIF oder der Verwahrstelle erhältlich. Potentiellen Aktionären werden diese Informationen vor Tätigung ihrer Anlage bereitgestellt.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2013 und dem Verwahrstellenvertrag haftet die Verwahrstelle gegenüber dem SIF oder den Aktionären für das Abhandenkommen durch die Verwahrstelle oder durch einen Dritten, dem die Verwahrung der Vermögenswerte wie oben beschrieben übertragen wurde. Im Falle eines solchen Abhandenkommens eines verwahrten Finanzinstruments hat die Verwahrstelle unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem SIF oder den Aktionären auch für jeden sonstigen Verlust, den diese infolge einer von der Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Nichteinhaltung ihrer Verpflichtungen aus dem Gesetzes von 2013 und dem Verwahrstellenvertrag entstehen.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Verwahrstellenvertrages ist die Verwahrstelle berechtigt, sich vertraglich von ihrer Haftung zu befreien, wenn sie die Verwaltungsaufgaben wie oben beschrieben an Dritte übertragen hat. In diesem Fall muss insbesondere ein schriftlicher Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem Dritten geschlossen werden, der die Haftung der Verwahrstelle ausdrücklich auf den Dritten überträgt und es dem SIF oder dem AIFM im Namen des SIF ermöglicht, seinen Anspruch gegen den Dritten in Bezug wegen des Abhandenkommens von Finanzinstrumenten geltend zu machen. Zurzeit existiert eine Haftungsfreistellung der Verwahrstelle nicht. Sollte sich diese Situation ändern, werden Anleger per Brief über eine solche Änderung informiert und sind Informationen über die vertragliche Befreiung von der Haftung auf Anfrage bei dem AIFM, dem SIF oder der Verwahrstelle erhältlich. Potentiellen Aktionären werden diese Informationen vor Tätigung ihrer Anlage bereitgestellt.

Die Verwahrstelle oder der SIF können zu jeder Zeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens 90 Tagen durch eine schriftliche Mitteilung an die andere Partei den Verwahrstellenvertrag kündigen, wobei vereinbart ist, dass jede Entscheidung des SIF zur Kündigung des Verwahrstellenvertrages unter der Voraussetzung geschieht, dass eine andere Verwahrstelle die in der Satzung beschriebenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Verwahrstelle übernimmt, sowie weiterhin vorausgesetzt, dass im Falle einer Kündigung des Verwahrstellenvertrages durch den SIF die Verwahrstelle die Aufgaben einer Verwahrstelle weiter bis zu dem Zeitpunkt wahrnimmt, zu dem der Verwahrstelle alle Vermögenswerte des SIF entzogen wurden, welche sie in Verwahrung gehalten hat oder im Namen des SIF in Verwahrung gegeben hat. Sollte die Verwahrstelle ihre Bestellung widerrufen, muss der SIF eine neue Verwahrstelle benennen, die die in der Satzung festgelegten Aufgaben und Verantwortlichkeiten übernimmt, wobei vereinbart ist, dass ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Kündigungsfrist bis zur Ernennung einer neuen Verwahrstelle durch den SIF die Verwahrstelle lediglich verpflichtet ist, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Interessen der Aktionäre gewahrt werden.

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine Gebühr, welche auf Basis des Nettovermögens des SIF berechnet, vierteljährliche ausbezahlt und in den Finanzberichten des SIF ausgewiesen wird.

■ AIFM

Der SIF ist als ein alternativer Investmentfonds (AIF) im Sinne des Gesetzes von 2013 anzusehen und unterliegt der Aufsicht der CSSF. Der Verwaltungsrat hat FundPartner Solutions (Europe) S.A. zum externen AIFM des SIF im Sinne von Artikel 4 des Gesetzes von 2013 ernannt. Der AIFM erbringt unter der Aufsicht, Genehmigung und Führung des Verwaltungsrats bestimmte Dienstleistungen wie Portfoliomangement, Liquiditätsmanagement, Risiko- und Compliancemanagement und weitere unterstützende Dienstleistungen bereit, wie von Zeit zu Zeit zwischen dem Verwaltungsrat und dem AIFM im Einklang mit dem Gesetz von 2013 vereinbart, vorbehaltlich der im Emissionsdokument und der Satzung ausgewiesenen Anlageziele und Anlagepolitik.

FundPartner Solutions (Europe) S.A. ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme), gegründet nach luxemburgischem Recht mit Geschäftssitz in 15 Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg und ist von der CSSF gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2013 als AIFM für in Luxemburg bestehende AIF zugelassen.

Der AIFM verfügt über Eigenmittel in ausreichender Höhe, um mögliche Haftungsrisiken abzudecken, die aus der Tätigkeit als AIFM im Falle von Fahrlässigkeit entstehen können.

Der AIFM ist verantwortlich für das Portfolio- und Risikomanagement des SIF. Der AIFM stellt zudem bestimmte Dienstleistungen wie Liquiditätsmanagement, Compliancemanagement und weitere unterstützende Dienstleistungen bereit, wie von Zeit zu Zeit zwischen dem Verwaltungsrat und dem AIFM im Einklang mit dem Gesetz von 2013 vereinbart.

Im Rahmen seiner Portfoliomanagementfunktion setzt der AIFM die internen Anlagerichtlinien um, welche vom Verwaltungsrat für jeden Teilfonds erstellt wurden. Der AIFM trifft Anlageentscheidungen und verwaltet die Vermögenswerte des SIF im eigenen Ermessen und mit dem Ziel, die Anlageziele der Teilfonds zu erreichen. Der AIFM kann die Portfoliomanagementfunktion nach eigenem Ermessen und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes von 2013 an Dritte delegieren, vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an die CSSF.

Im Rahmen seiner Risikomanagementfunktion wendet der AIFM angemessene Risikomanagementsysteme an, um alle Risiken bezogen auf die Anlagestrategien jedes Teilfonds zu erkennen, zu messen, zu verwalten und in angemessener Weise nachzuverfolgen. Der AIFM wird das Risikoprofil eines jeden Teilfonds festlegen und sicherstellen, dass dieses in Anbetracht der Größe, der Portfoliostruktur, der Strategien

und der Anlageziele des Teilfonds angemessen ist. Der AIFM stellt sicher, dass für jeden Teilfonds eine Konsistenz zwischen der Anlagestrategie, dem Liquiditätsprofil und den Rücknahmegrundsätzen besteht. Der AIFM verfügt über angemessene Liquiditätsmanagementsysteme und Verfahren zur Messung des Liquiditätsrisikos jedes Teilfonds und um sicherzustellen, dass sich das Liquiditätsprofil der Investitionen der Teilfonds mit seinen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten deckt sowie, dass sie insbesondere in der Lage sind, die Rücknahmebeanträge der Aktionäre im Einklang mit den Bestimmungen des Emissionsdokuments und der Satzung zu erfüllen. Der AIFM führt regelmäßige Stresstests durch, um das Liquiditätsrisiko der Teilfonds unter normalen und außergewöhnlichen Umständen zu bewerten und zu messen. Der AIFM kann sich zum Zwecke des Liquiditätsmanagements auch auf bestimmte Vorschriften des Emissionsdokuments und der Satzung stützen, wie zum Beispiel die Möglichkeit die Rücknahme aufzuschieben, falls Nettorücknahmen eine bestimmte Grenze übersteigen, wie unter Abschnitt 14 „Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien“ beschrieben. Die Strategien zum Liquiditätsmanagement werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls mindestens einmal jährlich vom AIFM aktualisiert.

Der AIFM stellt sicher, dass Richtlinien zur bestmöglichen Ausführung („best execution policy“) beschlossen werden, um das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung von Aufträgen oder der Weitergabe von Aufträgen im Namen des SIF zu erzielen. Aktionäre können im Wege einer an den AIFM gerichteten Anfrage Informationen über diese Richtlinien erhalten.

Der AIFM hat Richtlinien zur Abgabe von Stimmrechten in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds festgelegt. Eine zusammenfassende Beschreibung dieser Richtlinien wie auch die Details über Maßnahmen, die gemäß dieser Richtlinien ergriffen wurden, sind für die Aktionäre im Wege einer an den AIFM gerichteten Anfrage erhältlich.

Der AIFM stellt sicher, dass seine Entscheidungsprozesse und organisatorische Struktur eine faire Behandlung der Aktionäre gewährleisten. Der AIFM stellt fortlaufend sicher, dass Aktionäre fair und gerecht behandelt werden. Kein Aktionär wird unangemessen bevorzugt.

Der AIFM hat angemessene Richtlinien festgelegt, um Konflikte und mögliche Interessenkonflikte zu ermitteln, beizulegen, zu beobachten und offenzulegen, welche materielle Schadensrisiken zu Lasten des SIF oder zu Lasten der Aktionäre nach sich ziehen können.

Das Portfolio- oder Risikomanagement darf nicht an solche Gesellschaften delegiert werden, deren Interessen tatsächlich oder möglicherweise im Konflikt mit den Interessen des AIFM oder der Aktionäre stehen, es sei denn, die betreffende Gesellschaft hat eine funktionale und hierarchische Trennung des Portfoliomanagements und/oder des Risikomanagements von ihren anderen Funktionen getrennt, die einen solchen Konflikt verursachen könnten, und die potentiellen Interessenkonflikte werden angemessen ermittelt, beigelegt, überwacht und gegenüber den Aktionären offengelegt. Informationen über mögliche Interessenkonflikte sind unter Abschnitt 19 „Interessenkonflikte“ enthalten.

Sofern Interessenkonflikte nicht vermieden werden können und ein materielles Risiko für die Interessen des SIF oder der Aktionäre besteht, wird der AIFM die Aktionäre über die allgemeine Art und Ursache dieser Konflikte informieren und geeignete Maßnahmen und Verfahren entwickeln, um solche Konflikte zu entschärfen und dabei gleichzeitig zu gewährleisten, dass die Aktionäre fair behandelt werden und dass der SIF in angemessener Weise behandelt wird. Die Aktionäre sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Beilegung von Interessenkonflikten zu einem Verlust an Anlagenträgermöglichkeiten führen kann oder dazu, dass der AIFM anders handeln muss, als er gehandelt hätte, wenn keine Interessenkonflikte bestanden hätten. Dies kann eine negative Auswirkung auf die Performance des SIF und seiner Teilfonds haben.

In Bezug auf die Aufgaben, die er für den SIF erbringt, ist der AIFM nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2013 berechtigt, eine Vergütung, Provision oder nicht geldwerte Vorteile zu gewähren oder zu erhalten. Der AIFM erhält beispielsweise die im Emissionsdokument näher ausgeführten Gebühren vom SIF für die Wahrnehmung seiner Aufgaben als AIFM. Dem AIFM ist es weiter gestattet, angemessene Gebühren zu zahlen oder zu erhalten, die für die Erbringung seiner Dienstleistungen erforderlich sind, wie beispielsweise aber nicht abschließend die Abwicklungs- und Börsengebühren, Rechtsanwaltskosten, Steuern etc., welche gemäß ihrer Art mit der Verpflichtung des AIFM zu einem ehrlichen, fairen und im besten Interesse des SIF oder der Aktionäre liegenden Handeln vereinbar sind.

Der AIFM bewertet die Vermögenswerte des SIF. Zu diesem Zweck hat der AIFM Bewertungsmethoden und –verfahren festgelegt, um sicherzustellen, dass jede Bewertung des SIF Vermögens objektiv und mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ausgeführt wird. Im Einklang mit geltendem Recht gewährleistet der AIFM, dass die Bewertungsaufgabe funktionell unabhängig von der Portfolioverwaltung ist, und dass die Vergütungspolitik und andere Maßnahmen die Entschärfung von Interessenkonflikten sicherstellen. Zur Bewertung des SIF-Vermögens kann der AIFM auch von Zeit zu Zeit einen externen Bewerter heranziehen, wenn dies durch besondere Umstände und/oder Vermögensarten gerechtfertigt ist. In diesen Fällen wird das Emissionsdokument aktualisiert, um diese Bestellung zu reflektieren und die Aktionäre über die ernannte Gesellschaft zu informieren.

■ Hauptverwaltungsstelle

Die Funktionen der Domizilstelle und Zentrale Verwaltungsstelle wurden vormals durch Pictet & Cie (Europe) SA wahrgenommen und gingen mit Wirkung zum 1. Januar 2012 auf FundPartner Solutions (Europe) SA über.

FundPartner Solutions (Europe) SA fungiert als Register- und Transferstelle, Verwaltungs-, Zahl- und Domizilstelle unter den Bedingungen der Vereinbarung, die zum 23 Oktober 2007 seinerzeit mit Pictet & Cie (Europe) SA auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde und unter Beachtung einer neunzigtägigen Kündigungsfrist von jeder Vertragspartei beendet werden kann (die „Hauptverwaltungsstelle“).

FundPartner Solutions (Europe) S.A. wurde am auf 17. Juli 2008 unter der ehemaligen Bezeichnung Funds Management Company S.A. als *société anonyme* (Aktiengesellschaft) nach luxemburgischem Recht auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihr vollständig eingezahltes Kapital beträgt zum Ausgabezeitpunkt dieses Emissionsdokumentes CHF 6.250.000.

Als Register- und Transferstelle ist FundPartner Solutions (Europe) S.A. in erster Linie verantwortlich für die Ausgabe, Umwandlung und Rücknahme von Anteilen und für die Pflege des Aktionärsregisters des SIF.

Als Verwaltungs- und Zahlstelle ist FundPartner Solutions (Europe) S.A. verantwortlich für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der Anteile der einzelnen Teilfonds gemäß dem Gesetz und der Satzung des SIF sowie für die Wahrnehmung von Verwaltungs- und Buchführungsaktivitäten für den SIF.

Als Domizilstelle ist FundPartner Solutions (Europe) S.A. in erster Linie verantwortlich für den Empfang und die Verwahrung sämtlicher Mitteilungen, Korrespondenz und anderer Darstellungen und Kommunikationen welche an den SIF adressiert sind, sowie für die Bereitstellung dieser anderen Leistungen die in der täglichen Verwaltung erforderlich sind.

Als Hauptverwaltungsstelle kontrolliert ist FundPartner Solutions (Europe) S.A. auch den Status der sachkundigen Anleger.

Die Vergütung von Verwahrstelle und Hauptverwaltungsstelle obliegt dem SIF und ist vierteljährlich gemäß den in Luxemburg üblichen Gepflogenheiten im Banksektor zahlbar.

7. Anlageverwalter / Anlageberater

Der Verwaltungsrat kann in Eigenverantwortung Anlageverwalter und Anlageberater ernennen oder das Portfoliomanagement eines oder mehrerer Teilfonds an Anlageverwalter delegieren. Die vom Verwaltungsrat für die einzelnen Teilfonds bestellten Anlageverwalter oder Anlageberater werden im Anhang I für die einzelnen Teilfonds genauer beschrieben. Die Ernennung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der für unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vereinbarungen, die von jeder Partei jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei (3) oder sechs (6) Monaten - je nach den Bestimmungen der einschlägigen Vereinbarung - gekündigt werden können.

Der Anlageverwalter übt die vom Verwaltungsrat an ihn delegierten Rechte und Pflichten aus, die nach Maßgabe der Bestimmungen der einschlägigen Vereinbarung (z.B. Anlageverwaltungsvertrag) an ihn delegiert wurden, unter Vorbehalt von vom Verwaltungsrat auferlegten Beschränkungen und der allgemeinen Anlagepolitik, der Anweisungen, Aufsicht und Kontrolle des Verwaltungsrats.

Insbesondere übernimmt der Anlageverwalter die tägliche Verwaltung der Anlagen gemäß den jeweiligen Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie näher im Anhang I beschrieben.

In Ausübung seiner Rechte und Pflichten und der damit verbundenen Privilegien kann der Anlageverwalter im eigenen Ermessen mittels seiner Angestellten handeln oder die Aufgaben an eine Tochtergesellschaft oder Dritte, die er bestimmt, übertragen. Er haftet aber weiter für die Aktivitäten der von ihm bestimmten Delegierten gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags. Sofern der Anlageverwalter eine solche Beauftragung vornimmt, wird das Emissionsdokument entsprechend aktualisiert.

8. Risikomanagement -und Liquiditätsmanagement

Die AIFM wird ein Risikomanagement-Verfahren anwenden, um die Risiken der Anlagen der einzelnen Teilfonds und deren Auswirkungen auf das Risikoprofil des jeweiligen Teilfonds zu erkennen, zu messen, zu verwalten und zu verfolgen.

Dabei stellt der AIFM sicher, dass das Risikoprofil der einzelnen Teilfonds deren Größe, Portfoliostruktur, Anlagestrategie und Anlagezielen entspricht.

In Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2013, erstellt der AIFM ein angemessene Liquiditätsmanagementverfahren und wendet dieses an, um das Liquiditätsrisiko der einzelnen Teilfonds zu messen und sicherzustellen, dass das Liquiditätsprofil der Anlagen des Teilfonds ihren Verpflichtungen entspricht und insbesondere, dass Rücknahmerechte der Aktionäre in Einklang mit den Bestimmungen des Emissionsdokument und der Satzung gewährt sind.

Die AIFM führt regelmäßig Stresstests durch, um unter normalen und außergewöhnlichen Umständen das Liquiditätsrisiko der Teilfonds zu messen und zu bewerten.

Der AIFM gewährt für jeden Teilfonds eine Kohärenz zwischen der Anlagestrategie, dem Liquiditätsprofil und der Rücknahmepolitik.

9. Leverage & Exponierungsberechnung

Unter Hebelwirkung (Leverage) ist jede Methode zu verstehen, mit der der AIFM das Verpflichtungsmaß des SIF erhöht, sei es durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe, Hebelwirkung durch Derivate oder durch andere Mittel eingebettet erhöht. Das Leverage ist in der Regel ein erheblicher Risikofaktor für den SIF.

Das Leverage wird regelmäßig kontrolliert und darf einen für jeden Teilfonds beschriebenen Grenzwert nicht überschreiten. Dieser Leverage-Grenzwert wird

ausgedrückt als das Verhältnis zwischen der Exponierung der Teifonds (errechnet entweder gemäss „Brutto-Methode“ nach Artikel 7 oder der „Commitment-Methode“ nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung) und des Nettoinventarwerts pro Aktie des jeweiligen Teifonds.

Das nach der Brutto-Methode berechnete Risiko eines des SIF ist die Summe der absoluten Werte aller Positionen. Dabei werden Derivate in die äquivalente Basiswert-Position umgerechnet, sowie das aus der Reinvestition von Barkrediten resultierende Risiko wird in die Berechnung einbezogen, wobei dieses Risiko entweder als der Marktwert der getätigten Investition oder der Gesamtbetrag des Barkredits ausgedrückt wird, je nachdem, welcher von beiden Werten der höhere ist; Positionen in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften oder ähnlichen Vereinbarungen werden ebenso einbezogen, nicht jedoch Netting-und Absicherungsmaßnahmen, Barmittel und in der Basiswährung des Teifonds gehaltener Bar-ähnlicher Werte.

Bei der Commitment-Methode werden im Gegensatz zur Brutto-Methode die Netting-und Absicherungsmaßnahmen, Barmittel und in der Basiswährung des Teifonds gehaltener Bar-ähnlicher Werte zusätzlich in die Berechnung mit einbezogen.

Die Brutto-Methode stellt die absolute Exponierung des SIF dar, während die Commitment-Methode gibt einen Einblick in die Absicherungs- und Nettingtechniken des Anlageverwalters gibt.

Investoren sollten beachten, dass das Leverage an sich nicht ein genauer Risikoindikator ist. Ein höherer Grad an Leverage bedeutet nicht zwangsläufig einen höheren Grad an Risiko (gleich ob es sich um Markt-, Kredit -oder Liquiditätsrisiken handelt). Daher sollten Anleger sich nicht ausschließlich vom Leverage leiten lassen, sondern sich mit dem Risiko / Rendite- Verhältnis, das mit jeder Portfoliokonstruktion verbunden ist, vertraut machen.

10. Interessenkonflikte

Der AIFM, der/die Anlageverwalter, die Verwahrstelle, die Zentralverwaltung und ihre jeweiligen Partner, Direktoren, Angestellten und Aktionäre (zusammen die „Parteien“) sind oder können in andere Finanz-, Anlage- und Berufstätigkeiten involviert sein, die zu Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Leitung und Verwaltung des SIF führen können. Dazu gehören die Verwaltung von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, der Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Maklerdienstleistungen, Depotgeschäfte, sowie Dienstleistungen als Direktoren, Angestellte, Berater, Händler oder Vertreter anderer Organismen für gemeinsame Anlagen oder anderer Gesellschaften, einschließlich Unternehmen und Investmentfonds, in die der SIF möglicherweise investiert.

Der AIFM, der/die Anlageverwalter oder bestimmte Konzerngesellschaften dieser Dienstleister können vom Anlageberater, Vertriebspartner oder Sponsoren von Investmentfonds, in die der SIF investiert, für den Zugriff dieser Anlageberater, Vertriebspartner oder Sponsoren von Investmentfonds auf die Infrastruktur und Netzwerke, die vom AIFM, dem/den Anlageverwalter/n oder bestimmter Konzerngesellschaften dieser Dienstleister errichtet wurden, entlohnt werden.

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die Geschäftsbedingungen der Platzierung solcher Anlagen mit den betreffenden Anlageverwalter beinhaltet können, dass ein erheblicher Teil der von den jeweiligen Zielfonds an den betreffenden Anlageverwalter gezahlten Gebühren und erfolgsabhängigen Gebühren oder Teile einer Maklerprovision unter Bezugnahme auf Basis des durch den AIFM, den/die Anlageverwalter oder Konzerngesellschaften dieser Dienstleister in die betreffenden Zielfonds investierten Betrag berechnet wird. Obwohl solche Vereinbarungen, sofern sie existieren, potentielle Interessenkonflikte für den AIFM und den/die Anlageverwalter zwischen ihrer Pflicht der Auswahl der Anlageverwalter auf Grund ihrer Leistungen und ihrem Interesse an der Sicherstellung der Umsätze im Zusammenhang mit den

existierenden Vereinbarungen auslösen könnten, soweit diese Angelegenheit nicht angemessen gesteuert wird, sollten sich die Aktionäre bewusst sein, dass der AIFM und den/die Anlageverwalter zu jeder Zeit (i) im besten Interesse des SIF im Rahmen des Due Diligence Prozesses handeln, welcher vor Auswahl der jeweiligen Anlageziele durchgeführt wurde und (ii) sicherstellen, dass alle Anlage- oder Desinvestitionsempfehlungen hinsichtlich der Vermögensverwaltung des SIF nicht durch den Inhalt solcher Vereinbarungen beeinträchtigt werden.

Jede Partei stellt sicher, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten nicht durch eine solche mögliche Beteiligung an vorgenannten Vereinbarungen beeinträchtigt wird. Für den Fall eines Interessenkonfliktes werden sich der Verwaltungsrat und die beteiligten Parteien bemühen, dass dieser in einem angemessenen Zeitrahmen im Interesse der Aktionäre des SIF gelöst wird.

11. Kosten

Der SIF übernimmt die im Zusammenhang mit der Gründung anfallenden Kosten, inklusive Erstellung und Druck des vorliegenden Emissionsdokuments, und jene gelegentlicher Aktualisierungen, Notariatsgebühren, Kosten für behördliche Anträge, den Druck von Bestätigungen über Aktieneigentum und für sonstige Aufwendungen für die Errichtung und Lancierung des SIF.

Kosten und Aufwendungen, die keinem spezifischen Teilfonds zugeordnet werden können, werden gleichmäßig auf die verschiedenen Teilfonds verteilt oder so zugewiesen, wie der Verwaltungsrat dies nach Treu und Glauben und mit gebotener Vorsicht für richtig hält.

Der SIF trägt auch seine gesamten Betriebskosten, inklusive an AIFM, Anlageverwalter, Anlageberater, Verwahrstelle und Hauptverwaltungsstelle geleistete Entschädigungen.

Diese sind z.Zt:

Jährliche AIFM Service Gebühr: EUR 45.000

Anlageverwaltungskommission: (siehe Anhang)

Depotbank: 0,10% p.a. (jährlicher Mindestbetrag: EUR 37.500)

Zentralverwaltung: 0,05% p.a. (jährlicher Mindestbetrag: EUR 25.000)

Daneben trägt der SIF ebenfalls sämtliche sonstigen gerechtfertigten Verwaltungsauslagen, beispielsweise für Rechtsberater und Wirtschaftsprüfer des SIF, oder Steuern, Abgaben oder weitere vom Staat erhobene Gebühren.

Wird zu einem späteren Zeitpunkt ein neuer Teilfonds errichtet, so werden die vorab anfallenden Gründungskosten dieses Teilfonds auf sämtliche bereits bestehenden Teilfonds verteilt. Dabei gilt, dass auch dem neuen Teilfonds die vorab entstehenden Gründungskosten unabgeschrieben per Auflegungsdatum belastet werden.

12. Ausgabe von Aktien und Rechte der Aktionäre

- Der SIF kann innerhalb jedes Teilfonds jederzeit Aktien ohne Nennwert ausgeben. Aktien der einzelnen Teilfonds können nur an Qualifizierte Anleger ausgegeben werden.
- Aktien werden nur als im SIF-Aktienregister eingetragene Aktien ausgegeben. Das Aktienregister wird von der Hauptverwaltungsstelle in Luxemburg geführt, es werden keine Zertifikate ausgegeben. Aktionäre erhalten lediglich eine Bestätigung des Eintrags ins SIF-Aktienregister. Die Aktien werden bei Ausgabe vollständig eingezahlt.

Aktienbruchteile können mit bis zu fünf Dezimalstellen ausgegeben werden. Aktienbruchteile haben keine Stimmrechte.

- Die Aktien jedes Teifonds berechtigen zu einer entsprechenden Beteiligung an Gewinnen, gegebenenfalls Dividenden und Liquidationserlösen. Die Aktien haben keinen Nennwert und beinhalten keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte.

Jede Aktie jedes Teifonds berechtigt zu einer Stimme über sämtliche Angelegenheiten, die der Aktionärsversammlung vorgelegt werden. Rechte von Aktienbruchteilen werden anteilig zum vom Aktionär gehaltenen Bruchteil ausgeübt, mit Ausnahme des Stimmrechts, das nur für ganze Aktien ausgeübt werden kann.

13. Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Aktien

- Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge für jeden aktiven Teifonds werden direkt über Fax oder sonstigen zulässigen Weg an die Register- und Transferstelle gerichtet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge werden gemäß den Bestimmungen der Satzung und nachstehenden Bestimmungen sowie jenen von Anhang I ausgeführt.

Der SIF erlaubt weder „Market Timing“-Praktiken noch Handel nach Handelsschluss (Late Trading). Der SIF behält sich vor, Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge von Anlegern zu verweigern, die er der Verwendung solcher Praktiken verdächtigt, und zum Schutz der übrigen Anleger des SIF die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

- Zeichnungen

Sämtliche Zeichnungen erfolgen zum unbekannten Nettoinventarwert, zuzüglich – gegebenenfalls – einer Verkaufsgebühr gemäß Anhang I. Die Bestätigung des Eintrags wird auf Risiko des Aktionärs an die im Antrag angegebene Adresse geschickt.

Der SIF ist befugt, jeglichen Antrag ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden bezahlte Zeichnungsbeträge dem Antragsteller ordnungsgemäß innerhalb der in Anhang I angegebenen Frist zurückgestattet.

Aktien sind exklusiv Anlegern vorbehalten, die als Qualifizierte Anleger gelten. Der SIF kann Zeichnungsanträge von Antragstellern, die nicht als Qualifizierte Anleger gelten, ablehnen. Ferner akzeptiert der SIF keine Zeichnungsanträge von Anlegern, welche der Hauptverwaltungsstelle die zur Bekämpfung der Geldwäsche erforderlichen Informationen nicht vorlegen.

Zeichnungen von Personen, die in Nicht-FATF-Ländern wohnhaft oder ansässig sind, werden erst akzeptiert, wenn die Hauptverwaltungsstelle den unterzeichneten Zeichnungsantrag und die übrigen Identifikationsdokumente erhalten und genehmigt hat.

Unter Vorbehalt der anwendbaren Gesetze und eines vom Wirtschaftsprüfer des SIF zu erstellenden Berichts kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen als Gegenleistung für eine Sacheinlage von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten der Ausgabe von Aktien zustimmen, wenn diese Wertpapiere oder Vermögenswerte dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Teifonds entsprechen. Der Verwaltungsrat macht von diesem Ermessensspielraum nur Gebrauch, wenn: (i) der betroffene Aktionär einverstanden ist; und (ii) die Sacheinlage keine negativen Auswirkungen für die übrigen Aktionäre hat. Kosten im Zusammenhang mit einer Sacheinlage anderer Wertpapiere oder Vermögenswerte werden vom betroffenen Aktionär getragen.

- Rücknahmen

Unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen in Anhang I kann jeder Aktionär jedes Teifonds die Rücknahme seiner Aktien durch den SIF zu einem unbekannten NIW abzüglich gegebenenfalls einer Rücknahmegebühr gemäß Anhang I beantragen.

Unter Vorbehalt der anwendbaren Gesetze und eines vom Wirtschaftsprüfer des SIF erstellten Berichts kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte des spezifischen Teifonds im Wert des entsprechenden

Rücknahmepreis auszahlen. Der Verwaltungsrat macht von diesem Ermessensspielraum nur Gebrauch, wenn: (i) der betroffene Aktionär einverstanden ist; und (ii) die Sachauskehr keine negativen Auswirkungen für die übrigen Aktionäre hat. Kosten im Zusammenhang mit einer Sachauskehr von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten werden vom betroffenen Aktionär getragen.

Stellt der SIF fest, dass ein Aktionär, der Aktien für eigene Rechnung hält, den Qualifikationen eines sachkundigen Anlegers nicht oder nicht mehr entspricht oder Aktien für Rechnung einer Person hält, die kein sachkundiger Anleger ist, oder unter Verletzung geltender Gesetze oder Bestimmungen oder unter sonstigen Bedingungen Aktien hält, die dem SIF schaden können, so kann der SIF nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzungen eine zwangsweise Rücknahme vornehmen

■ Umwandlung

Eine Umwandlung der Aktienklassen ist nicht zulässig.

14. Übertragung von Aktien

Unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen in Anhang I kann ein Aktionär Aktien an eine oder mehrere Personen übertragen, unter der Voraussetzung, dass der volle Betrag für die Bezahlung der Aktien eingegangen ist und dass jeder Empfänger den Anforderungen an den Status des Anlegers des jeweiligen Teilfonds wie näher in Anhang I beschrieben, entspricht. Dabei gilt, dass jeder Empfänger im Rahmen jeder Übertragungstransaktion den Qualifikationen eines sachkundigen Anlegers entsprechen und die erforderlichen Unterlagen für die Bekämpfung der Geldwäsche der Hauptverwaltungsstelle vorgelegt haben muss. Der SIF überträgt keine Aktien an Anleger, die nicht als Qualifizierte Anleger betrachtet werden können und deren der Hauptverwaltungsstelle im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche vorgelegte Unterlagen unzureichend sind.

Um Aktien zu übertragen, muss der Aktionär der Hauptverwaltungsstelle das vorgeschlagene Datum und die Zahl der zu übertragenden Aktien mitteilen. Die Hauptverwaltungsstelle akzeptiert nur Übertragungen mit einem in der Zukunft liegenden Datum. Ferner muss jeder Begünstigte einer Übertragung ein Antragsformular ausfüllen.

Mitteilungen und ausgefüllte Anträge sind an folgende Adresse zu richten:

FundPartner Solutions (Europe) S.A.
15, Avenue J.F. Kennedy,
L 1855 Luxemburg

Die Hauptverwaltungsstelle kann von Empfängern von Übertragungen zusätzliche Informationen oder weitere Einzelheiten zu Informationen verlangen, die sie in ihrem Antrag vorgelegt haben. Die Hauptverwaltungsstelle vollzieht die Übertragung erst, wenn sie das Antragsformular befriedigt und sie den Zeichnungsantrag jedes Begünstigten genehmigt hat.

15. Ertragsausschüttung

Unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen in Anhang I sieht der Verwaltungsrat in keinem Teilfonds eine Ausschüttung von Dividenden, sondern die Wiederanlage der Erträge des SIF vor. Es obliegt jedoch der jährlichen Aktionärsversammlung, über diesbezügliche Vorschläge des Verwaltungsrates zu entscheiden.

Wenn der Verwaltungsrat beschließt, der Aktionärsversammlung die Ausschüttung einer Dividende vorzuschlagen, so wird diese nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen und statutarischen Vorgaben berechnet. Neben den erwähnten Ausschüttungen kann der Verwaltungsrat nach Maßgabe der Bedingungen und Einschränkungen des Gesetzes von 2007 für jeden Teilfonds die Zahlung einer Zwischendividende beschließen.

Eventuelle Zahlungen an Aktionäre werden gemäß ihren Anweisungen in der Referenzwährung des betroffenen Teifonds oder in einer vom Aktionär gewünschten Währung geleistet. In diesem Fall werden die Kosten für die Währungskonvertierung vom Aktionär übernommen.

Dividenden, die nicht binnen fünf (5) Jahren nach Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und fallen an den jeweiligen Teifonds zurück. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen Zwischendividenden zahlen. Unter keinen Umständen werden Erträge ausgeschüttet, wenn dadurch der Nettoinventarwert des SIF unter EUR 1.250.000 fällt.

16. Nettoinventarwert

■ Berechnung

Der NIW pro Aktie jedes Teifonds wird von der Zentralen Verwaltungsstelle unter der Verantwortung des Verwaltungsrats gemäß den Angaben in Anhang I für jeden Bewertungstag ermittelt. Dazu wird das dem Teifonds entsprechende Nettovermögen des SIF, d.h. der Wert der Aktiva, die dem Teifonds zugeordnet werden können, abzüglich der entsprechenden Passiva, an jedem Bewertungstag durch die Zahl der im Umlauf befindlichen Aktien des betroffenen Teifonds gemäß den nachstehenden Bewertungsregeln geteilt.

Wenn sich die Notierungen an den Märkten, an denen ein erheblicher Teil der Anlagen des betroffenen Teifonds gehandelt oder notiert wird, nach der Bestimmung des NIW massiv ändern, kann der SIF zwecks Wahrnehmung der Interessen der Aktionäre und des SIF die erste Bewertung annullieren und für sämtliche Anträge des betroffenen Bewertungstags eine zweite Bewertung vornehmen.

Der Wert des SIF-Vermögens wird nach Treu und Glauben und aufgrund folgender Prinzipien zu ihrem angemessenen Marktpreis (sog. „Fair Value“) bestimmt:

- (i) Übertragbare Wertpapiere sowie auch Aktien oder Anteile von anderen OGA und/oder OGAW werden von den Managern oder Marktintermediären zum repräsentativsten Kurs bzw. Nettoinventarwert an den Märkten und/oder zum Kurs bzw. Nettoinventarwert der an diesen Märkten durchgeführten Abschlüsse bewertet. Dies kann der letzte verfügbare Kurs bzw. Nettoinventarwert oder der zu einem anderen Zeitpunkt zustande gekommene Kurs bzw. Nettoinventarwert an Märkten sein, die der Verwaltungsrat für am repräsentativsten hält, wobei Liquiditätskriterien und an den fraglichen Märkten durchgeführte Abschlüsse berücksichtigt werden. Ist kein Kurs bzw. Nettoinventarwert verfügbar, so werden die Wertpapiere vorsichtig und nach Treu und Glauben aufgrund des geschätzten Verkaufspreises bewertet.
- (ii) Nicht börsennotierte Aktien oder Anteile von OGA oder OGAW werden von den Managern oder Marktintermediären zum repräsentativsten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet.
- (iii) Barbestände werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- (iv) Für jeden Teifonds werden Wertschriften, die auf eine andere Währung als die Teifonds-Währung lauten, in die Referenzwährung umgerechnet, wobei der Mittelkurs zwischen dem letzten Geld-/Briefkurs in Luxemburg berücksichtigt wird. Stehen diese nicht zur Verfügung, so gelten die Kurse der für diese Wertpapiere repräsentativsten Märkte.

- (v) Zahlungen, die der Teilfonds aufgrund von Swap-Kontrakten geleistet oder bezogen hat, werden am Bewertungstag gemäß Swap-Satz des Nullcoupons mit der Fälligkeit dieser Zahlungen aktualisiert. Der Wert der Swaps entspricht dann der Differenz zwischen den beiden Aktualisierungen.
- (vi) Beträge, die der Teilfonds für Total-Return-Swaps leistet, werden am Bewertungstag gemäß Swap-Satz des Nullcoupons mit der Fälligkeit dieser Beträge aktualisiert.
Der vom Absicherungskäufer erhaltene Betrag, der aus einer Kombination von Optionen besteht, wird ebenfalls aktualisiert. Er hängt von verschiedenen Parametern, u.a. Kurs, Volatilität und Wahrscheinlichkeit eines inadäquaten Basiswerts, ab. Der Wert von Total Return Swaps entspricht also der Differenz zwischen den beiden oben beschriebenen aktualisierten Summen.

Der Verwaltungsrat ist befugt, zur Bewertung des Vermögens der Teilfonds weitere angemessene Prinzipien zu verwenden, wenn es aufgrund außerordentlicher Umstände unmöglich oder nicht angezeigt ist, den Wert anhand der oben beschriebenen Kriterien zu ermitteln.

Ist das Niveau von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen hoch, kann der Verwaltungsrat den Wert der Aktien aufgrund von Börsenkursen oder Kursen einer Marktsitzung berechnen, während der die für den Teilfonds nötigen Käufe oder Verkäufe getätigten werden konnten. In solchen Fällen kommt eine einzige Berechnungsmethode für sämtliche gleichzeitig eingegangenen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge zur Anwendung.

Für einige Teilfonds kann der Nettoinventarwert des Teilfonds im Interesse der Aktionäre und im vom Verwaltungsrat für angemessen erachteten Ausmaß unter Berücksichtigung der Marktbedingungen und/oder des Niveaus von Zeichnungen und Rücknahmen im Verhältnis zur Größe eines bestimmten Teilfonds (i) aufgrund der Angebots- oder der Rücknahmepreise von Aktien in seinem Portfolio und/oder mit entsprechender Anpassung für angemessene Ausgabeaufschläge und Transaktionskosten berechnet oder (ii) angepasst werden, um die Auswirkungen der Differenz zwischen Handelspreis und der Bewertung der Investments oder Veräußerungen und/oder Ausgabeaufschläge und/oder Transaktionskosten, die gezahlt wurden, zu berücksichtigen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Bewertung des Vermögens eines Teilfonds auf Informationen beruht (u.a. Positionsberichte, Bestätigungsauzüge usw.), die zum Zeitpunkt einer solchen Bewertung verfügbar sind. Mit Ausnahme von Fällen offensichtlichen Irrtums ist die Bewertung endgültig und es werden keine weiteren Anpassungen vorgenommen.

■ Aussetzung

Die Berechnung des Nettoinventarwerts oder der Ausgabe-, Rücknahme- und Umwandlungspreise von Aktien eines oder mehrerer Teilfonds kann unter folgenden Umständen vom Verwaltungsrat ausgesetzt werden:

- (i) falls eine oder mehrere Aktienbörsen oder Märkte, die die Grundlage für die Wertermittlung eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte des Teilfonds bilden, oder ein oder mehrere Devisenmärkte für die Währung, in der der Nettoinventarwert von Aktien ausgedrückt wird oder in der ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Teilfonds gehalten wird, geschlossen sind – aber nicht aufgrund normaler Feiertage – oder falls der Handel dort ausgesetzt oder eingeschränkt ist oder kurzfristig größeren Schwankungen unterliegt;
- (ii) falls aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder gesellschaftlicher Ereignisse, Streiks oder sonstiger Umstände *höherer Gewalt*, die außerhalb der Verantwortung und der Kontrolle des SIF liegen, die Verfügung über die Vermögenswerte des Teilfonds in angemessener oder normaler Art und Weise nicht möglich ist, ohne den Interessen der Aktionäre in erheblichem Maße zu schaden;

- (iii) bei Ausfall der normalerweise für die Festsetzung des Wertes eines Vermögenswerts des Teilfonds benutzten Kommunikationsmittel, oder falls aus irgendeinem Grund der Wert eines Vermögenswerts des Teilfonds nicht mit der nötigen Schnelligkeit oder Genauigkeit ermittelt werden kann;
- (iv) falls Transaktionen für den Teilfonds infolge Devisenkontrollen oder anderer Beschränkungen hinsichtlich des Kapitalflusses unmöglich gemacht werden oder falls Käufe oder Verkäufe der Vermögenswerte des Teilfonds nicht zu den üblichen Devisenkursen durchgeführt werden können;
- (v) im Anschluss an ein Ereignis, das zur Liquidation eines Teilfonds oder des gesamten Fonds führt.

In diesen Fällen werden die Aktionäre, die Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umwandlungsanträge für Aktien des/r Teilfonds eingereicht haben und von der zeitweiligen Aussetzung der Berechnung des NIW betroffen sind, zum Zeitpunkt der Aussetzung oder baldmöglichst nach der Einreichung ihres schriftlichen Antrags davon in Kenntnis gesetzt.

Eine solche Aussetzung der Berechnung des NIW eines bestimmten Teilfonds bleibt ohne jegliche Auswirkung auf die Berechnung des NIW der Aktien anderer Teilfonds, es sei denn diese anderen Teilfonds sind ebenfalls betroffen.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umwandlungsanträge sind unwiderruflich, mit Ausnahme von Fällen in denen die Berechnung des NIW ausgesetzt wird. In einem solchen Fall können Anleger den Rückzug ihres Antrags mitteilen. Erhält der SIF keine derartige Mitteilung, wird der Antrag am ersten Bewertungstag bearbeitet, der für jeden betroffenen Teilfonds nach Ende der Aussetzungsperiode bestimmt wird.

Unter außerordentlichen Umständen, die die Interessen der Aktionäre gefährden könnten, oder wenn für einen Teilfonds zu einem Bewertungstag Rücknahmeanträge von 10% des Teilfondsvermögens (oder mehr) eingehen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den NIW per Aktie erst nach dem schnellst möglich durchgeföhrten erforderlichen Verkauf von Wertschriften oder sonstigen Vermögenswerte des Teilfonds zu bestimmen. In diesem Fall werden zu bearbeitende Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungsanträge aufgrund des so berechneten NIW behandelt.

Der SIF kann jederzeit nach eigenem Ermessen die Ausgabe von Aktien eines oder mehrerer Teilfonds an natürliche oder juristische Personen, die in gewissen Ländern oder Territorien wohnhaft oder domiziliert sind, vorübergehend aussetzen, definitiv einstellen oder beschränken. Der SIF kann ihnen den Kauf von Aktien auch untersagen, falls eine solche Maßnahme zum Schutz sämtlicher Aktionäre und des SIF für nötig erachtet wird.

Ferner hat der SIF das Recht:

- (i) jeglichen Zeichnungsantrag für Aktien nach eigenem Ermessen abzulehnen;
- (ii) Aktien zurückzunehmen, die zu irgendeinem Zeitpunkt unter Verletzung einer Ausschlussbestimmung erworben wurden.

17. Besteuerung

■ Besteuerung der Aktionäre

Die folgende Beschreibung ist allgemeiner Natur. Sie beruht auf dem derzeit in Luxemburg geltenden Recht, stellt jedoch weder eine rechtliche noch eine steuerliche Beratung dar und ist auch nicht als solche auszulegen. Potenzielle Erwerber der Aktien des SIF sollten daher hinsichtlich der Auswirkungen nationaler, örtlicher oder ausländischer gesetzlicher Vorschriften einschliesslich der Bestimmungen des

luxemburgischen Steuerrechts, die gegebenenfalls auf sie Anwendungen finden, den Rat eigener professioneller Berater einholen.

Das Konzept der Ansässigkeit, das untenstehend bei den jeweiligen Überschriften benutzt wurde, ist einzig auf die Veranlagung der luxemburgischen Einkommensteuer anwendbar. Jeglicher in diesem Abschnitt enthaltende Hinweis auf Steuern, Abgaben, Abschöpfung oder sonstige Einbehalte ähnlicher Natur bezieht sich ausschliesslich auf luxemburgische Steuergesetze und/oder Konzepte.

Investoren sollten Ihre Steuerberater und Rechtsanwälte zu Rate ziehen um sich über besondere Rechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können.

■ FATCA

Das Ziel des US-Gesetzes „US Foreign Account Tax Compliance Act“ („FATCA“) besteht darin, Steuerflucht zu vermeiden, indem es von ausländischen (nicht US) Finanzinstituten verlangt, dass sie den US-Finanzbehörden („US Internal Revenue Service“) Informationen über die Finanzkonten vorlegen, die außerhalb der Vereinigten Staaten von US-Anlegern gehalten werden. Bei US-Wertpapieren, die von einem ausländischen Finanzinstitut gehalten werden, das die FATCA-Informationsvorschriften nicht einhält, wird ab 1. Juli 2014 eine Quellensteuer von 30% auf den Bruttoverkaufserlös sowie auf den Ertrag einbehalten (die „FATCA-Quellensteuer“).

Luxemburg hat am 28. März 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen (das „IGA“) mit den USA zur Umsetzung von FATCA unterzeichnet. Gemäß dem IGA muss der SIF die FATCA-Bestimmungen gemäß dem IGA und gemäß der luxemburgischen Gesetzgebung zur Umsetzung des IGA einhalten.

Gemäß dem IGA gelten in Luxemburg ansässige Finanzinstitute, die die Anforderungen dieser luxemburgischen Gesetzgebung zur Umsetzung des IGA einhalten, als FATCA-konform und unterliegen daher nicht der FATCA-Quellensteuer. Um diesen FATCA-Status wählen und ihn behalten zu können, erlaubt der SIF nur die Eintragung von (i) PFFIs, (ii) deemed-compliant FFIs, (iii) non-reporting IGA FFIs, (iv) exempt beneficial owners, (v) Active NFFE oder *non-specified US persons* im Sinne der endgültigen US-FATCA-Vorschriften und jedes anwendbaren IGA im Aktionärsregister; daher können die Anleger Aktien nur über ein Finanzinstitut zeichnen und halten, das FATCA-konform ist oder als FATCA-konform gilt.

Der SIF kann zu diesem Zweck Maßnahmen und/oder Beschränkungen auferlegen, darunter die Ablehnung von Zeichnungsaufträgen oder der Zwangsrückkauf von Aktien und/ oder die Einbehaltung der FATCA-Quellensteuer auf Zahlungen für Rechnung jedes als „nicht kooperativer Kontoinhaber“ oder als „nicht teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut“ gemäß FATCA identifizierten Aktionärs. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich in Bezug auf die Auswirkungen von FATCA auf ihre Anlage in den SIF an ihren Steuerberater zu wenden. Die Anleger werden außerdem darauf hingewiesen, dass trotz der Tatsache, dass sich der SIF bemühen wird, alle sich aus FATCA ergebenden Pflichten einzuhalten, keine Garantie gegeben werden kann, dass sie diese Pflichten tat-sächlich einhalten und damit die Einbehaltung der FATCA-Quellensteuer vermeiden können.

Anleger, die in den USA steuerpflichtig sind, werden außerdem darauf hingewiesen, dass der SIF als passive ausländische Investmentgesellschaft („passive foreign investment company“, „PFIC“) gemäß der US-Steuergesetzgebung gilt und dass der SIF nicht beabsichtigt, die Informationen bereitzustellen, die es diesen Anlegern ermöglichen würden, sich für die Behandlung des SIFs als qualifizierter ausländischer SIF („qualified electing fund“, „QEF“) zu entscheiden.

■ Besteuerung des SIF

Gemäß geltender Gesetzgebung und Praxis in Luxemburg unterliegt der Fonds keinerlei Einkommens-, Kapitalertrags- oder Vermögenssteuer. Darüber hinaus wird für die vom

Fonds (gegebenenfalls) ausgeschütteten Dividenden keine luxemburgische Quellensteuer erhoben. Der SIF unterliegt in Luxemburg einer jährlichen Zeichnungssteuer („*taxe d'abonnement*“) in Höhe von 0,01 % pro Jahr, die auf der Grundlage des Nettovermögens, das den Aktien jedes Teifonds zugeordnet werden kann, berechnet wird. Diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar und wird aufgrund des NIW des jeweiligen Teifonds am Ende des jeweiligen Quartals berechnet. In verschiedenen Fällen ist der SIF von der Zeichnungssteuer befreit.

Dividenden und Zinsen auf Wertpapiere, die in anderen Ländern begeben werden (inklusive von Zielfonds begebene Titel) können Quellensteuern jener Länder unterliegen.

■ Austausch von Steuerdaten

Der SIF kann verpflichtet sein, bestimmte Informationen über die (direkten und indirekten) Anteilsinhaber bzw. deren jeweilige wirtschaftliche Eigentümer auf automatischer und regelmäßiger Basis an die luxemburgische Steuerverwaltung (*Administration des contributions directes*) zu übermitteln. Eine solche Verpflichtung kann sich insbesondere aus den jeweils gültigen Fassungen der folgenden Regelungen ergeben:

- dem Gesetz vom 24. Juli 2015 über FATCA (siehe Abschnitt 17 oben); und/oder
- der jeweiligen luxemburgischen Umsetzung:
 - der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung;
 - des von der OECD entwickelten *Standard for Automatic Exchange of Financial Information in Tax Matters* (die sogenannten *Common Reporting Standards* oder CRS);

(jeweils ein „AEOI Gesetz“ und kollektiv die „AEOI Gesetze“).

Solche Informationen, die personenbezogene Daten (einschließlich, ohne Einschränkung, Name, Adresse, steuerlicher Wohnsitz, Datum und Ort der Geburt und Steueridentifikationsnummer in Bezug auf jeden Meldepflichtigen) und bestimmte Finanzdaten über die betreffenden Anteile (einschließlich, ohne Einschränkung, das Guthaben, den Wert und diesbezügliche Zahlungen) enthalten können, werden von der luxemburgischen Steuerverwaltung nach den Regeln der jeweils anwendbaren AEOI Gesetze und internationalen Abkommen an die zuständigen Behörden der betreffenden ausländischen Rechtsordnungen übermittelt.

Jeder Anteilsinhaber und potenzielle Anleger verpflichten sich, auf Verlangen des SIFs oder einer seiner Vertreter, jegliche Informationen, Dokumente und Zertifikate zur Verfügung zu stellen, die der SIF oder sein Vertreter für Zwecke der Identifizierung und der Erfüllung der Berichtspflichten im Rahmen der AEOI Gesetze für erforderlich hält. Der SIF behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen oder Anteile zwangsweise zurückzunehmen, sofern und soweit (i) der betroffene Anleger oder Anteilsinhaber die erforderlichen Informationen, Dokumente oder Zertifikate nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder (ii) der SIF oder einer seiner Vertreter Grund zu glauben hat dass die zur Verfügung gestellten Informationen, Dokumente oder Zertifikate unvollständig oder falsch sind und dass der Anteilsinhaber keine, zur Zufriedenheit des SIFs, ausreichende Informationen bereitstellt, um die Situation zu bessern. Potenzielle Anleger und Anteilsinhaber sollten beachten, dass unvollständige

oder falsche Informationen zu einer vielfachen und/oder falschen Berichterstattung im Rahmen eines AEOI Gesetzes führen kann. Weder der SIF noch andere Personen haften für Schäden, die aus unvollständigen, nicht-rechtzeitigen oder unrichtigen Informationen entstehen. Jeder Anteilsinhaber, der der Informationsanforderung des SIFs nicht nachkommt, könnte Steuern und Strafen erhoben bekommen.

Jeder Anteilsinhaber und potenzielle Anleger nimmt zur Kenntnis, dass der SIF verpflichtet ist, die betreffenden Informationen (einschließlich persönlicher Daten) nach den Bestimmungen der AEOI Gesetze zu sammeln, zu speichern, zu übertragen oder anderweitig zu verarbeiten. Jede Person, deren persönliche Daten für die Zwecke der AEOI Gesetze verarbeitet wird, hat ein Recht auf Zugang zu ihren persönlichen Daten und kann, soweit diese Daten unrichtig oder unvollständig sind, ihre Berichtigung verlangen.

18. Geschäftsjahr

Das SIF-Geschäftsjahr endet jedes Jahr am 31. Mai. Das erste Geschäftsjahr endete am 31. Mai 2008.

19. Geprüfte Jahresberichte

Der SIF erstellt einen Jahresbericht, der eine Zusammenfassung aller Beteiligungen eines Teilfonds und deren jeweiligen Marktwert beinhaltet, innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem solche Beteiligungen berechnet wurden. Der erste geprüfte Jahresbericht ist jener vom 31. Mai 2008.

Der Jahresabschluss nebst Lagebericht des SIF wird den Aktionären spätestens sechs (6) Monate nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs zur Verfügung gestellt.

Die Jahresabschlüsse werden begleitet von einem Jahresbericht der auf Fragen, die für Aktionäre von Interesse sind, eingeht und der zumindest Folgendes enthält:

- eine Bilanz oder eine Vermögensübersicht;
- eine Aufstellung der Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres;
- einen Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr;
- die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, gegliedert in feste und variable Vergütungen, die die Verwaltungsgesellschaft an seine Mitarbeiter zahlt, sowie die Zahl der Begünstigten;
- die Gesamtsumme der gezahlten Vergütungen, aufgegliedert nach Führungskräften und Mitarbeitern des AIFM, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des SIF auswirkt.
- den prozentualen Anteil an den Vermögenswerten des SIF, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten;
- eine Übersicht jeglicher neuen Regelungen zur Steuerung der Liquidität des SIF;
- das aktuelle Risikoprofil des SIF und die von dem AIFM zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Systeme zum Risikomanagement; und

die Gesamthöhe des Leverage der Teilfonds während des Geschäftsjahres, gerechnet gemäß der Brutto-Methode und der Commitment-Methode.

20. Aktionärsversammlung

Die jährliche Hauptversammlung der Aktionäre wird am vierten Montag des Monats September um 11:00 Uhr luxemburgischer Zeit in Luxemburg abgehalten. Ist dieser Tag kein Geschäftstag, so wird die Hauptversammlung am nächsten darauf folgenden Geschäftstag gehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen der Aktionäre oder

Aktionärsversammlungen einzelner Teilfonds können zum Datum und am Ort abgehalten werden, die in dem entsprechenden Einberufungsschreiben angegeben sind. Die Aktionäre erhalten die Einberufungsschreiben zu solchen Versammlungen nach Maßgabe der luxemburgischen Gesetze.

21. Liquidation des SIF bzw. eines oder mehrerer Teilfonds

Der SIF und einer oder mehrere Teilfonds können gemäß den in den Satzungen enthaltenen Bestimmungen bzw. gemäß den für jeden Teilfonds in Anhang I aufgeführten Punkten liquidiert werden.

22. Zusammenlegung eines oder mehrerer Teilfonds

Der SIF und einer oder mehrere Teilfonds können gemäß den in der Satzung enthaltenen Bestimmungen zusammengelegt werden.

23. Gleichbehandlungsgrundsatz, Side Letter

Der AIFM wird Aktionäre eines Teilfonds grundsätzlich fair und gleich behandeln. Sollte der AIFM einem oder mehreren Aktionären eines Teilfonds eine Vorzugsbehandlung gewähren, darf dies für die anderen Aktionäre des Teilfonds insgesamt keine wesentliche Benachteiligung mit sich bringen. Wann immer ein Aktionär eines Teilfonds eine Vorzugsbehandlung oder einen Anspruch auf eine solche Behandlung durch so genannte side letter oder vergleichbare Vereinbarungen („Side Letter“) erhält, wird der AIFM den übrigen Aktionären dieses Teilfonds die Existenz dieser Side Letter formlos anzeigen und den Inhalt auf Nachfrage offenlegen. Der AIFM wird bei seiner Anzeige die Art der Aktionäre, die eine solche Vorzugsbehandlung erhalten, sowie gegebenenfalls die rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Aktionären und dem AIFM oder sonstigen Dienstleistern des SIF, offenlegen. Eine beantragte Offenlegung erfolgt immer an alle Aktionäre eines Teilfonds und stets ohne Nennung der Adressen der betroffenen Aktionäre.

Nach der eventuellen Offenlegung eines Side Letters wird der AIFM sämtlichen Aktionäre die Möglichkeit einräumen, innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab Zugang der Kopie der jeweiligen Side Letter durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem AIFM zu verlangen, dass die in den Side Lettern enthaltenen Bedingungen auch für ihn bzw. für seine Investition Anwendung finden, sofern und soweit die darin enthaltenen Bedingungen günstiger sind als die Bedingungen, die für die Investition des jeweiligen Aktionäres bislang galten, es sei denn, diese Regelungen sind notwendig um steuerlichen,aufsichtsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, die nur für den Aktionär gelten, mit dem der Side Letter geschlossen wurde.

Kein Side Letter darf Bestimmungen enthalten, die zu einem Verstoß gegen die Bedingungen dieses Emissionsdokumentes oder der Satzung führen. Der AIFM wird keine Side Letter abschließen, sofern und soweit er der Ansicht ist, dass dies den Interessen der Aktionäre auf der Grundlage der Bedingungen dieses Emissionsdokumentes, der Satzung oder anderer bestehender Side Letter in erheblichem Maße zuwiderlaufen oder sonst beeinträchtigen würde.

24. Information der Aktionäre

Folgende Dokumente und Informationen liegen am Sitz des SIF und/oder bei dem SIF in Luxemburg während normaler Geschäftszeiten zur Durchsicht der Aktionäre aus:

- die letzte Fassung des Emissionsdokumentes;
- die letzte Fassung der Satzung;
- die Dienstleistungsverträge (Verwahrstellenvertrag, Register- und Transferstellenvertrag, anlageverwaltervertrag);

- den aktuellen Nettoinventarwert des SIF und der Anteile;
- die Interessenkonfliktregeln des SIF;
- die Bewertungspolitik des AIFM für den SIF;
- der jeweils aktuelle geprüfte Jahresbericht des SIF; und
- jegliche abgeschlossene Side Letter sowie eine Erläuterung in Bezug auf eventuelle Vorzugsbehandlungen, die Art der Anleger, die eine solche Vorzugsbehandlung erhalten, sowie gegebenenfalls der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern und des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft.

Der AIFM stellt den Aktionären regelmäßig folgende Informationen zur Verfügung bzw. lässt diese zur Verfügung stellen:

- die allgemeine Art bzw. die Quellen der Interessenkonflikte, bevor der AIFM für Rechnung des SIF Geschäfte tätigt, falls die von dem AIFM zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung von Anlegerinteressen vermieden wird;
- eine zusammenfassende Beschreibung der Stimmrechtspolitik des AIFM und der Einzelheiten zu den eventuell auf der Grundlage dieser Strategien ergriffenen Maßnahmen;
- alle Änderungen über den maximalen Umfang des Leverage der Teifonds (dies kann in verschiedenen Fällen eine Abänderung der Teifondsanhänge erfordern);
- Einräumen eines Nutzungsrechtes über Vermögenswerte an dem SIF zugunsten einer Gegenpartei; und
- jede Garantie, die auf Rechnung des SIF an Dritte ausgegeben wird.
- Aktionäre erhalten daneben am Sitz des SIF auch den vorgefertigten Entwurf der Zeichnungsvereinbarung, der die wesentlichen Eckdaten einer Zeichnung von Anteilen des SIF beinhaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet Anleger, bevor diese ihre Anlage in einen Teifonds des Fonds tätigen, über eventuelle Vereinbarungen, die die Verwahrstelle getroffen hat, um sich vertraglich von der Haftung gemäß Artikel 19 Absatz 13 des Gesetzes von 2013 freizustellen. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger ebenfalls unverzüglich über alle Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben.

25. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Durchsetzung von Rechten

Der SIF ist ein gemäß luxemburgischem Recht zugelassener AIF und unterliegt der Aufsicht der CSSF.

Der Zeichnungsschein, mit dem Anleger Anteile zeichnen können, unterliegt luxemburgischem Recht und alle Streitigkeiten, die sich aus dem Zeichnungsschein ergeben, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte des Großherzogtums Luxemburg. Anleger sollten beachten, dass in Luxemburg keine rechtlichen Instrumente hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Luxemburg notwendig sind.

26. ANHANG I - AKTIVE TEILFONDS

Dieser Anhang wird mit jeder Änderung, die in einem der bestehenden aktiven Teilfonds eintritt, oder auch bei der Auflegung neuer aktiver Teilfonds aktualisiert.

SK A.I. - SK ALTERNATIVE INVESTMENTS

Der SK A.I. - SK ALTERNATIVE INVESTMENTS ist ein Spezialfonds und nicht für den Vertrieb an Privatanleger in Deutschland geeignet.

Allgemeine Merkmale

a. Anlagepolitik

In diesem Zusammenhang investiert der Teilfonds in ein breit gefächertes Spektrum von internationalen Vermögenswerten, das überwiegend aus Anlagen in anderen Investmentfonds besteht.

Des Weiteren investiert der Teilfonds in allerart Aktien oder aktienähnliche Werte, allerart internationale Anleihen (wandelbar oder nicht), Schatzanleihen und Zeichnungsscheine.

Mit Bezug auf Anlagen des Teilfonds in andere Investmentfonds („Zielfonds“) wird darauf hingewiesen, dass der Teilfonds neben traditionellen OGAW und OGA auch in solche Zielfonds investieren kann, die allgemein als „Hedgefonds“ und/ oder „Alternative Fonds“ bekannt sind.

So z.B können diese „Alternativen Fonds“ als Hauptzweck Anlagen in Risikokapital, Futures und/oder Optionen, Derivaten Immobilien, Rohstoffe (inklusive Edelmetalle) und/oder Private Equity usw. tätigen.

Als Hedge Fonds können diese Zielfonds jeden Typ von Hedgefonds-Strategie befolgen, so z.B. Long/Short Equity, Market Neutral, Short Seller, Fixed Income Arbitrage, Convertible Arbitrage, Merger Arbitrage, Statistical Arbitrage, Distressed Securities, Special Situations, Macro Traders or CTA.

Der Teilfonds kann dabei auch in solche Zielfonds investieren, deren Anlagepolitik in erheblichem Maß das Anlegen in andere Organismen für Gemeinsame Anlagen vorsieht (sog. „Fund of Funds“ oder „Fund of Hedge Funds“).

Normalerweise ist der Teilfonds voll investiert. Sollte der Anlageverwalter des Teilfonds jedoch befinden, dass dies im besten Interesse der Investoren ist, so kann der Teilfonds auch vorübergehend und als defensive Maßnahme bis zu 100% seines Nettovermögens in liquiden Mitteln, Geldmarktfonds und/oder Geldmarktinstrumenten anlegen.

Im Rahmen nachstehender Anlagebeschränkungen kann der Anlageverwalter derivative Techniken und Instrumente zum Zwecke der Absicherung zur Steigerung der Erträge des Teilfonds einsetzen. Insbesondere kann der Teilfonds Optionen, Futures, Forward-Kontrakte oder alle möglichen Swaps (z.B., *Credit Default Swaps* oder *Contracts for Difference*) einsetzen, sofern es sich bei den Basiswerten um u.a. Indizes (u.a. auf Volatilität, Immobilien, Rohstoffe, Edelmetalle usw), Devisen, Zinssätze, bar abgeglichene Rohstoffe, Edelmetalle usw. handelt.

Diese Derivate und Instrumente können an geregelten Märkten, Börsen, sowie auch im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden.

Ferner kann der Teilfonds auch Positionen in Zertifikaten, strukturierten Produkten und/oder Equity Linked Notes, Zertifikate, strukturierte Schuldverschreibungen usw. investieren, deren Rendite beispielsweise an den Kursverlauf von z.B., Indizes (u.a. auch auf Volatilität, Immobilien, Rohstoffe, Edelmetalle usw) Zinssätzen, übertragbaren

Wertpapieren, Private Equity, Zielfonds, Edelmetalle, Immobilien und/oder Rohstoffen gebunden ist.

Die Gewichtung zwischen den oben genannten Wertschriften wird von der Markttendenz und den damit zusammenhängenden Investmentgelegenheiten bestimmt.

Bei der Auswahl der oben genannten Wertschriften ist der Anlageverwalter weder an bestimmte geographische Gesichtspunkte gebunden, noch an bestimmte Wirtschaftssektoren oder bestimmte Währungen.

Der Anlageverwalter ist zur Nutzung eines synthetischen Hebel zur Erreichung der Anlageziele des Teifonds befugt. Im Rahmen seiner Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen kann der Teifonds auf (i) Barmittel oder Wertpapierleihen (ii) Finanzderivate zur Absicherung oder anderer Zwecke, (iii) in Instrumente mit eingebetteten Derivaten zurückgreifen, wobei diese Techniken Hebelwirkung generieren können.

Die Hebelwirkung wird durch den AIFM in häufigen Abständen kontrolliert und darf 250% des Nettoinventarwertes des Teifonds nach der Brutto-Methode sowie 200% des Nettoinventarwertes basierend auf der Commitment-Methode nicht übersteigen.

Der Teifonds nutzt keine WFG oder Total Return Swaps gemäß der WFG Verordnung.

b. Risikofaktoren

Der Teifonds ist bestimmten Risiken ausgesetzt, die sich aus Investments in Aktien und Kollektivanlagen ergeben. Darüber hinaus besteht ein Risiko im Zusammenhang mit der Marktvolatilität, das sich aus Anlagen in derivative Instrumente und Warrants ergibt. Da der Fokus des Teifonds auf einem als solchem sehr volatilen Sektor liegt, ist mit überdurchschnittlicher Volatilität zu rechnen. Ferner ist auch das Risiko fehlender Liquidität des Teifonds nicht auszuschließen. Schließlich kann der Teifonds in Wertschriften von Schwellenmärkten investieren, die mit einem entsprechenden Risiko verbunden sein können. Die Risiken, die mit Anlagen in diesem Teifonds verbunden sind, können die Aktionäre im Einzelnen unter „Risikoerwägungen“ im Emissionsdokument einsehen.

c. Dividendenpolitik

Dieser Teifonds verfolgt eine Politik zur Erreichung von Kapitalzuwachs und legt seine Erträge wieder an; daher werden keine Ausschüttungen vorgenommen. Der Verwaltungsrat behält sich aber das Recht vor, diese Politik nach eigenem Ermessen abzuändern.

d. Zeichnungen und Rücknahmen

Zeichnungsanträge müssen bis spätestens 16.00 Uhr an dem Geschäftstag vor dem Bewertungstag beim SIF bzw. der Hauptverwaltungsstelle eingehen, um auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag ermittelten NIW bearbeitet zu werden. Zeichnungsanträge, die später eingehen, werden zum nächsten Bewertungstag bearbeitet.

Zeichnungsbeträge müssen innerhalb von 4 Geschäftstagen nach dem relevanten Bewertungstag bezahlt werden.

Rücknahmeanträge müssen bis spätestens 16.00 Uhr an dem Geschäftstag vor dem Bewertungstag beim SIF bzw. der Hauptverwaltungsstelle eingehen, um auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag ermittelten NIW bearbeitet zu werden. Rücknahmeanträge, die später eingehen, werden zum nächsten Bewertungstag bearbeitet.

Rücknahmebeträge werden im Allgemeinen innerhalb von (vier) 4 Geschäftstagen nach dem relevanten Bewertungstag ausbezahlt.

e. Anlageverwalter und Anlageberater des Teifonds

Die Anlageverwaltung dieses Teifonds wurde vom Verwaltungsrat der SIF an Pictet & Cie, Genf („PCO“) delegiert.

PCO ist eine auf „Global Custody“ und auf die private Vermögensverwaltung spezialisierte Bank, die zu den größten Privatbanken der Schweiz gehört und einer der bedeutendsten Investmentfondsverwalter in Europa ist. Sie untersteht der Aufsicht der Eidgenössischen Bankenkommission in der Schweiz.

Als Anlageberater PCO's für diesen Teifonds fungiert **SK Vermögensverwaltung GmbH**, ein 1982 gegründetes, unabhängiges Finanzdienstleistungsunternehmen, welches auf die Verwaltung und Betreuung internationaler Kapitalanlagen von anspruchsvollen Privatkunden, gemeinnützigen Stiftungen, sowie institutionellen Kunden spezialisiert ist.

f. Aktienklassen

Zum heutigen Datum zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen:

SK A.I. - SK Alternative Investments - I ISIN: LU0325921715 (nur für professionelle und semiprofessionelle Anleger gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 32 und 33 KAGB verfügbar.)	
Währung	EUR
Frequenz der NIW - Berechnung	Der NIW des Teifonds wird monatlich am letzten Geschäftstag eines jeden Monats berechnet.
Mindestzeichnungsbetrag:	Zeichnungen in die Aktienklasse unterliegen einem Mindestbetrag für EUR 10.000
Anlageverwaltungs- und Anlageberatungsgebühr:	Insgesamt maximal 0.8% pro Jahr aufgrund des vierteljährlich ermittelten Durchschnitts des Nettovermögens der betroffenen Aktienklasse
Der Erstzeichnungspreis pro Aktie betrug EUR 10.000.	

SK A.I. - SK Alternative Investments - P ISIN: LU0325921806 (nicht für Privatanleger in Deutschland verfügbar.)	
Währung	EUR

Frequenz der NIW - Berechnung	Der NIW des Teifonds wird monatlich zum letzten Geschäftstag eines jeden Monats berechnet.
Mindestzeichnungsbetrag:	Zeichnungen in die Aktienklasse unterliegen einem Mindestbetrag für EUR 1.000
Anlageverwaltungs- und Anlageberatungsgebühr:	Insgesamt Maximal 1.05% pro Jahr aufgrund des vierteljährlich ermittelten Durchschnitts des Nettovermögens der betroffenen Aktienklasse
Der Erstzeichnungspreis pro Aktie betrug EUR 1.000.	

Anlagebeschränkungen und Richtlinien

Die Zusammensetzung der Vermögenswerte von SK A.I. - SK ALTERNATIVE INVESTMENTS unterliegt folgenden Bestimmungen:

a. Diversifikation

Um eine ausreichende Risikostreuung zu erreichen, investiert der Teifonds nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in Wertschriften oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten, mit Ausnahme jener, die von Staaten oder staatlichen Einrichtungen garantiert sind. In diesem Fall kann die Grenze bis auf maximal 35% angehoben werden.

Dieser Grenzwert von 20% ist ebenfalls hinsichtlich der Basiswerte von derivativen Finanzinstrumenten zu beachten.

b. Kollektivanlagen

Grundsätzlich kann der Teifonds nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in denselben Zielfonds investieren, die nicht solchen Risikostreuungserfordernissen unterliegen, welche mit der für einen SIF geltenden Risikostreuungserfordernissen vergleichbar sind. Für die Umsetzung dieser Grenze von 20% gilt jeder Teifonds eines Zielfonds mit mehreren Teifonds als separater Zielfonds, vorausgesetzt dass das Prinzip der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teifonds gegenüber Drittparteien gewährleistet ist.

c. Instrumente und Anlagetechniken

- Es wird erwartet, dass sämtliche Arten von Derivaten (die an einem geregelten Markt und/oder im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden, unter der Voraussetzung dass der Kontrakt mit führenden, auf diese Art von Transaktionen spezialisierten Finanzinstitutionen abgeschlossen wird) für Absicherungs- bzw. Anlagezwecke eingesetzt werden. Insbesondere aber nicht ausschließlich kann der Teifonds Positionen in Anlagekategorien über Derivate eingehen, die in seiner oben beschriebenen Anlagepolitik erwähnt werden, beispielsweise Warrants, Futures, Optionen, Swaps ohne Beschränkung auf Total Return Swaps), Contracts for Difference (CFD), Credit Default Swaps und Forwards.

- Der Teifonds kann bis zu 20% seiner Nettoaktiva in Geschäften mit OTC Derivaten anlegen, unter der Voraussetzung, daß die Gegenpartei ein anerkanntes Finanzinstitut ist, dessen Geschäftssitz entweder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Staat liegt, in

welchem die Gegenpartei einer von der CSSF als gleichwertig erachteten Aufsicht unterliegt;

Sind diese Bedingungen nicht gegeben, so kann der Teifonds lediglich bis zu 10% seiner Nettoaktiva in Geschäften mit OTC Derivaten anlegen.

Die Berechnungsmethode des Ausfallrisikos basiert auf den Grundlagen der Richtlinie 2000/12/EC.

Ungeachtet der oben aufgeführten individuellen Beschränkungen, dürfen

- Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten und
- Exponierungen aus OTC Derivatengeschäften mit derselben Gegenpartei,

zusammen nicht 30% der Nettoaktiva des Teifonds überschreiten.

Investiert der Teifonds in Derivate auf Indizien oder einen Werte-Korb (welcher die oben genannten Streuungsbedingungen erfüllt), so sind diese Anlagen nicht notwendigerweise in das oben genannte Gesamtlimit von 30% einzubeziehen.

Das aus Geschäften mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf 100% der Nettoaktiva des Teifonds nicht überschreiten.

d. Regeln zur Risikostreuung bei Leerverkäufen

Leerverkäufe sind nur für übertragbare Wertschriften zulässig, die an offiziellen Börsen notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der regelmäßig geöffnet und anerkannt ist und dem Publikum offen steht.

Der Kaufpreis, der dem Teifonds aus Leerverkäufen erwächst, darf 30% des Vermögens des Teifonds zu keinem Zeitpunkt übersteigen. Tätigt der Teifonds Leerverkäufe, muss er über hochliquide Vermögenswerte verfügen, um offene Short-Positionen jederzeit glattstellen zu können.

e. Kreditaufnahme

Der Teifonds kann für jeglichen Zweck von erstrangigen Spezialisten für derartige Transaktionen Kredite aufnehmen.

Derartige Kredite sind auf 25% des Nettovermögens des Teifonds beschränkt.

f. Wertpapierleihgeschäfte

Der Teifonds nutzt keine WFG oder Total Return Swaps gemäß der WFG Verordnung.

g. Untersagte Transaktionen

Dem Teifonds ist es untersagt:

- a) physische Rohstoffe oder sonstige physische Vermögenswerte oder Immobilien direkt zu erwerben oder zu veräußern; und
- b) mehr als 25% seines Nettovermögens in Wertschriften anzulegen, die nicht an einer offiziellen Börse zugelassen sind oder nicht an einem anderen geregelten

Markt, der regelmäßig geöffnet und anerkannt ist und dem Publikum offen steht, gehandelt werden oder Anlagen in Russland zu tätigen mit Ausnahme jener, die am RTS oder MICEX gehandelt werden.

27. Anhang II: Information für Investoren aus Deutschland

SK A.I.(hiernach der **Fonds**) darf in Deutschland nur an professionelle und semiprofessionelle Anleger im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 32 und Nr. 33 KAGB vertrieben werden, vorbehaltlich der im Luxemburger Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds in seiner geänderten Fassung dargelegten Einschränkungen.

Der Fonds ist ein Spezialfonds und nicht für den Vertrieb an Privatanleger in Deutschland geeignet.

Professionaler Anleger

Professionaler Anleger ist jeder Anleger, der im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2004/39/EG als professionaler Kunde angesehen wird oder auf Antrag als ein professionaler Kunde behandelt werden kann.

Semiprofessioneller Anleger

Semiprofessioneller Anleger ist

- a) jeder Anleger,
 - (i) der sich verpflichtet, mindestens 200 000 Euro zu investieren,
 - (ii) der schriftlich in einem vom Vertrag über die Investitionsverpflichtung getrennten Dokument angibt, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition bewusst ist,
 - (iii) dessen Sachverständ, Erfahrungen und Kenntnisse die AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr beauftragte Vertriebsgesellschaft bewertet, ohne von der Annahme auszugehen, dass der Anleger über die Marktkenntnisse und -erfahrungen der in Anhang II Abschnitt I der Richtlinie 2004/39/EG genannten Anleger verfügt,
 - (iv) bei dem die AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr beauftragte Vertriebsgesellschaft unter Berücksichtigung der Art der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition hinreichend davon überzeugt ist, dass er in der Lage ist, seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken versteht und dass eine solche Verpflichtung für den betreffenden Anleger angemessen ist, und
 - (v) dem die AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr beauftragte Vertriebsgesellschaft schriftlich bestätigt, dass sie die unter Doppelbuchstabe cc genannte Bewertung vorgenommen hat und die unter Doppelbuchstabe dd genannten Voraussetzungen gegeben sind,
- b) ein in § 37 Absatz 1 KAGB genannter Geschäftsleiter oder Mitarbeiter der AIF-Verwaltungsgesellschaft, sofern er in von der AIF-Verwaltungsgesellschaft verwaltete AIF investiert, oder ein Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands einer extern verwalteten Investmentgesellschaft, sofern es in die extern verwaltete Investmentgesellschaft investiert,
- c) jeder Anleger, der sich verpflichtet, mindestens 10 Millionen Euro in ein Investmentvermögen zu investieren,

- d) jeder Anleger in der Rechtsform,
 - (i) einer Anstalt des öffentlichen Rechts,
 - (ii) einer Stiftung des öffentlichen Rechts, oder
 - (iii) einer Gesellschaft, an der der Bund oder ein Land mehrheitlich beteiligt ist,
 - wenn der Bund oder das Land zum Zeitpunkt der Investition der Anstalt, der Stiftung oder der Gesellschaft in den betreffenden Spezial-AIF investiert oder investiert ist.

Darüber hinaus wird der Fonds einer Übertragung von Anteilen nicht zustimmen, die zu einem „nicht-qualifizierten“ Investor nach Maßgabe der oben genannten Voraussetzungen als Anteilsinhaber des Fonds führen könnten. Der Fonds kann nach freiem Ermessen die Ausgabe oder Übertragung von Anteilen verweigern, wenn es nicht genügend Beweise dafür gibt, dass die Person, der die Anteile verkauft oder übertragen werden, tatsächlich ein professioneller oder semiprofessioneller Anleger ist.

Unter Berücksichtigung der Sachkunde eines Investors als semiprofessioneller Anleger muss der Investmentfonds alle anwendbaren Vorschriften sowie Empfehlungen berücksichtigen. Daher müssen professionelle oder semiprofessionelle Anleger, die in eigenem Namen, aber für Dritte investieren, bestätigen, dass alle Zeichnungen für einen professionellen oder semiprofessionellen Anleger getätigten werden.

Ferner kann der Fonds nach eigenem Ermessen verlangen, dass diese Nachweise ihm gegenüber offengelegt werden.

Die Vertriebsstelle in Deutschland ist:

BKPI LEGAL & COMPLIANCE, zu Händen. Herrn Gerhard Fuchs, Berliner Strasse 44, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland

NOTIZEN

--